Uwe Danker
NS-Opfer und Täter – Versorgung mit zweierlei Maß

Lina Heydrich und Dr. Norbert L. mit Rentenangelegenheiten vor Gericht

Schleswig-Holstein heute

Im Sommer 1958 befinden zwei höchste Gerichte abschließend über Versorgungsansprüche aus Schleswig-Holstein. Vieles unterscheidet sich dabei: abgesehen von dem in beiden Fällen tätig werdenden (und entgegengesetzt handelnden) Oberversicherungsamt Schleswig, die Gerichte, die Gesetzesgrundlage, der angezielte Anspruch, die ehemalige Rolle der Antragsteller. Und dennoch gibt es einen inneren Zusammenhang beider Verfahren: Es ging im Kern um die Frage, wie und wie großzügig die Bundesrepublik Deutschland und ihr Bundesland Schleswig-Holstein die Versorgung ehemaliger NS-Täter und ehemaliger NS-Opfer zu regeln bereit waren. Auch formal gab es Ähnlichkeiten: Beide Antrags- und Rechtsverfahren zogen sich über Jahre hinweg, beide Wege waren durch Gutachtertätigkeiten, intensive Zeugenvernahmen und umfängliche Tätigkeiten der gewählten Anwälte gekennzeichnet. Und – vor allem – in beiden Verfahren besaßen die Richter Ermessensspielraum: Sie hätten so, aber auch entgegengesetzt entscheiden können.

Als im Juni 1950 Norbert L. seine erste Klage gegen das Land Schleswig-Holstein einreichte und als drei Monate später Lina Heydrich die Gewährung von Witwen- und Waisenrenten beantragte, hätten exakt fünf Jahre nach Kriegsende trotz erster Ernüchterungen Wetten auf beide Verfahren wohl noch eindeutig gelautet: Frau Heydrich werde ihr Ziel hochdotierter Dauerzahlungen wohl nicht erreichen, Herr L., ein anerkanntes Opfer des NS-Regimes, dagegen habe gute Aussichten auf eine kleine Entschädigung. Am Ende der Instanzenwege trat 1958 indes das Gegenteil ein: Lina Heydrichs Versorgungsbezüge wurden höchstrichterlich – rückwirkend – gewährt, Herr L., inzwischen ein gebrochener Mann, ging leer aus.

Bekannt und oft dargestellt ist, wie in der Bundesrepublik die Versorgungsansprüche der ehemaligen NS-Beamten, Soldaten und Kriegsopfer gesetzlich geregelt wurden: schnell, umfassend und vergleichsweise großzügig, auch bezogen auf schwer Belastete. Das Bundesversorgungsgesetz, das Beamtengesetz und das Ausführungsgesetz zum Artikel 131 des Grundgesetzes, durchweg Gesetzesvorhaben der allerersten Sitzungsperioden des Bundestages seit 1949, lieferten die entscheidenden rechtlichen Grundlagen dafür, daß neben ‚dem kleinen Beamten' und neben ‚dem anständigen Soldaten' auch die Mehrzahl der Täter großzügig und materiell abgesichert in die neue Bundesrepublik integriert wurden.[1] Ebenso bekannt ist, daß sich die gleiche Bundesrepublik sehr schwer tat, den Opfern der NS-Herrschaft bundeseinheitlich Entschädigung und ‚Wiedergutmachung' zuteil werden zu lassen.[2] Lediglich das ‚Gesetz zur Wiedergutmachung für den öffentlichen Dienst', das Gegenstück zum 131er-Gesetz, bildet, bezogen auf Großzügigkeit und schnelle Realisierung im Jahr 1951, eine bezeichnende Ausnahme: Das ‚Bundesergänzungsgesetz' und das ‚Bundesentschädigungsgesetz', die wichtigsten rechtlichen Grundlagen der generellen Wiedergutmachung, wurden erst – nach massivem Druck der Alliierten – 1953 und 1956 verabschiedet, während die oben genannten Gesetze seit 1950 und 1951 in Kraft waren.

[1] Siehe zuletzt und mit umfassendem Literaturverzeichnis Norbert Frei, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996, hier insb. S. 69-100.

[2] Siehe Constantin Goschler, Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945-1954, München 1992; Ludolf Herbst, Constantin Goschler (Hg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989; Christian Pross, Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Frankfurt a.M. 1988.

Bereits die reine Gesetzeslektüre zeigt auf, daß bei der Versorgung ehemaliger Beschäftigter des öffentlichen Dienstes, ehemaliger Soldaten und der Opfer von Kriegseinwirkungen – bei der Versorgung der ‚normalen Deutschen' also – breite Definitionen, großzügige Handlungsspielräume und extrem seltener Ausschluß intendiert waren: Die Kriegsopferrolle war ausdrücklich nicht an moralische Kriterien oder Schuldfragen, an die ‚Würdigkeit' oder eine eventuelle ‚Unwürdigkeit' geknüpft, so daß auch diejenigen, die als NS-Täter zu definieren sind, in den vollen Genuß der Ansprüche gegenüber Staat und Gesellschaft kamen.[3] Im Gegensatz dazu mußten jene, die sich als Opfer oder Verfolgte der NS-Herrschaft begriffen, eine sehr handfeste Verfolgung, deren Ursachen sowie ihre persönliche Würdigkeit nachweisen, um in aller Regel erheblich geringere Zahlungen oder Rentenansprüche zu erwerben.[4] Bei ihnen ging es materiell (fast nie) um Beamtenpensionen, sondern in der Regel um den Anspruch auf kleine Ergänzungsrenten. – Lina Heydrich stritt um die stattlichen Witwenbezüge eines Polizeigenerals, Dr. jur. Norbert L. um eine Rentenergänzung, die berücksichtigen sollte, daß er einige Jahre berufsunfähig gewesen sei.

Die tatsächliche Wirkung von Gesetzen zeigt sich in der Praxis ihrer Anwendung. Diese Umsetzung kann die Intentionen unterstützen oder abmildern, kann modifizieren und ausgleichen, kann aber auch weiter verschärfen. Es gibt Handlungsspielräume bei der Auslegung durch staatliche Bürokratien, auch bei der Überprüfung durch Gerichte. Die Rechtspraxis läßt sich am plastischen Ausnahmefall betrachten, an dem Fallbeispiel, in dem die handelnden Richterkollegien alternativen Ermessensspielraum haben, am Beispiel also, in dem sie erklärtermaßen so, aber auch entgegengesetzt handeln können.

Ein derartiges Doppelfallbeispiel haben wir mit den beiden Verfahren ausgewählt. Diese Auswahl kann nicht repräsentativ sein; dazu bedürfte es bisher nicht vorliegender empirischer Betrachtungen der gesamten Entscheidungspraxis in diesen beiden Bereichen der NS-Bewältigung in Schleswig-Holstein. Die genaue Betrachtung dieser beiden Verfahren aber liefert Hinweise auf Charakteristika des Denkens in Teilen der juristischen Elite im frühen Bundesland Schleswig-Holstein. Und diese Gruppe handelte nicht allein. Ihre Gutachter und Zeugen werden im folgenden ebenfalls da, wo es geboten scheint, ausführlich zu Wort kommen. Denn es lohnt sich, Stil, Diktion und Argumentation der Beteiligten genau anzusehen. Die Texte insgesamt sagen einiges über Selbstwahrnehmungen und Verortungen im westlichen Nachkriegsdeutschland ein Jahrzehnt nach Ende der NS-Herrschaft aus.

Fall 1: Dr. Norbert L.[5]

Norbert L., im Jahr 1889 in eine bildungsbürgerliche Familie geboren und sein Leben lang ledig, hatte nach dem Abitur an einem humanistischen Gymnasium Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, etwas Philosophie und Kunstgeschichte studiert, wurde 1914 zum Dr. jur promoviert und lebte seit 1915 in München, der späteren Geburtsstadt der NS-Bewegung.[6] Bald leitete er die

[3] Siehe zum Beispiel den am Ende zumindest nach dem Ausführungsgesetz des Artikel 131 Grundgesetz erfolgreichen Kampf von Schleswig-Holsteins NSDAP-Gauleiter Hinrich Lohse um seine öffentlich finanzierte Altersversorgung in: Uwe Danker, „Wir subventionieren die Mörder der Demokratie". Das Tauziehen um die Altersversorgung von Gauleiter und Oberpräsident Hinrich Lohse in den Jahren 1951 bis 1958, in: Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte (ZSHG), Band 120, Neumünster 1995, S. 173-199.

[4] Siehe zur ‚Würdigkeit' Goschler 1992 (wie Anm. 2), S. 153-158; zum Umfang der Leistungen Karl Heßdörfer, Die Entschädigungspraxis im Spannungsfeld von Gesetz, Justiz und NS-Opfern, in: Herbst-Goschler 1989 (wie Anm. 2), 231-248, hier: 240f.

[5] Es handelt sich bei diesem Fallbeispiel um eine jener Akten, die zur Zeit aus den Beständen des Landgerichts Kiel an das Landesarchiv abgegeben und archivalisch erfaßt werden. Parallel läuft ein auf zwei Jahre angelegtes Aktenerschließungs- und Gutachtenprojekt zum Thema „Wiedergutmachung vor Gericht in Schleswig-Holstein", das vom Landesjustizministerium beim Verfasser in Auftrag gegeben wurde und von Eckhard Colmorgen durchgeführt wird. Das Jahresgutachten 1996 mit ersten statistischen Ergebnissen und Fallbeispielen wird Anfang 1997 in der Reihe der IZRG-Hefte des Instituts für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte erscheinen.

[6] Alle Daten und Informationen, wenn nicht anders vermerkt, aus LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471.

Buchhaltung der Münchener Hansabank, der frühen Hausbank der NSDAP mit einem Mitglied dieser Partei als Direktor. 1923 gründete L. die Tabakverwertungsfirma „Korona", die 1928 in den Konkurs ging. L. wurde Generalvertreter für Süddeutschland beim Verlag Deutscher Wille, Berlin, dessen gleichnamige Zeitschrift dem deutschnationalen, monarchistischen Spektrum zuzuordnen war und diese ‚wilhelminische Haltung' ausweislich eines späteren Gutachtens des Münchener Instituts für Zeitgeschichte auch bis in den II.Weltkrieg beibehielt.[7] Eine Schwägerin von L. war – im Sinne der rassistischen NS-Definition – ‚Halbjüdin' und Mitbesitzerin eines großen Presse- und Druckereiunternehmens, das nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten enteignet und von der NSDAP übernommen wurde. Nach der Gleichschaltung der Vereinigung Deutscher Wille übte L. eine etwas unklare provisionsabhängige Tätigkeit als Reisevertreter der Zeitschrift aus; darunter waren einige Auslandsreisen. Von Beginn an, das bestätigten später einige Zeugen, machte er nirgends einen Hehl daraus, daß er die neuen Machthaber zutiefst ablehnte. Eine Schwester sowie Freunde versuchten vergeblich, ‚mäßigend' auf ihn einzuwirken. Er gab seinen festen Wohnsitz auf und reiste fast während der gesamten Herrschaftszeit der Nationalsozialisten. 1936 erkundigte sich die Gestapo mehrfach bei der Schwester nach seinem Aufenthalt, 1937 folgte über den Verlag die Vorladung zur Gestapo ins Polizeipräsidium Berlin-Alexanderplatz. *„Erst nach monatelangem Zögern"*, so die Gerichtsformulierung 20 Jahre später, kam er der Vorladung nach. Man hielt ihm im mehrstündigen Verhör vor, der Gegenpropaganda verdächtig zu sein, entließ ihn aber wieder. Auch in den Folgejahren wurde L. mehrfach von Gestapodienststellen verhört, jedoch nicht inhaftiert. Als der Verlag *„aus Gründen des Krieges"* seine Tätigkeit einstellte – der Verleger mußte als Ehemann einer Jüdin 1942 aufgeben – setzte der wirtschaftlich unabhängige L. seine Reisetätigkeit jetzt ohne Profession einfach fort. Eine Musterung für den Volkssturm 1944 in Kärnten ergab trotz der Untersuchung durch einen SA-Arzt, daß L. gesundheitlich als untauglich für das finale Kriegsgeschehen erachtet wurde. Kurz darauf aber nahm die Gestapo L. fest und entließ ihn erst nach vier Tagen Polizeihaft mit fürderhin strengen Meldeauflagen. Es folgten zwei Dienstverpflichtungen in Rüstungsbetrieben im bayerischen Zwiesel, die jeweils mit nachweislich von der Gestapo erwirkten fristlosen Entlassungen endeten. Im Februar 1945 reiste er noch einmal ins Sudetenland, angeblich um sich mit weiteren individualistischen Systemgegnern zu treffen, und wurde anschließend in Prag an einer Herzbeutelentzündung behandelt. Wenige Tage nach Kriegsende wies ihn die Gemeinde Zwiesel in Bayern *„als Zugereisten"* aus, so daß sein Weg ihn schließlich nach Schleswig-Holstein führte, als ‚Heimatvertriebenen'. In Föhrden-Barl bei Kellinghusen, seinem Aufenthaltsort seit 1945, wurde er nicht heimisch, empfand sich ohnehin als *„Ortsarmer"* in einem *„Nazinest"*; dort wäre der größte Bauer des Dorfes 1938, von anderen Dorfbewohnern denunziert, ins Gefängnis gekommen, und er, L. selbst, fühlte sich bedroht.[8] Inzwischen 55jährig bewarb er sich in Schleswig-Holstein bei eini-

[7] LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, Gutachten Dr. Buchheim 1.6.1957.

[8] LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, L. an Oberversicherungsamt Schleswig 12.3. 1952, S. 4.

gen Behörden um Anstellung, später, noch mit 60, auch darum, in den konsularischen Dienst übernommen zu werden.

Arbeit fand er nach 1945 indes keine, war inzwischen verarmt, lebte 1951 von einer Angestelltenrente in Höhe von 74,60 DM und Arbeitslosenfürsorgezahlungen von 7,50 DM monatlich.[9] In dieser Lage stellte er einen Antrag, als Opfer des NS-Regimes anerkannt zu werden. L. war keineswegs ein klarer Fall: Er hatte keinem irgendwie organisierten Widerstandskreis angehört, war auch nicht aus rassischen, weltanschaulichen, religiösen oder politischen Gründen, wie später das Bundesentschädigungsgesetz fordern würde, für einen langen Zeitraum in einem Konzentrationslager oder in einer anderen Haftstätte gewesen. Man hatte ihn nicht enteignet, auch, von den späten Kündigungen im letzten Kriegsjahr abgesehen, im beruflichen Fortkommen nicht erkennbar geschädigt. Da gab es nur die regelmäßigen und fortdauernden Erkundigungen wie Verhöre der Gestapo, die kurze Haft und die vielen Bezeugungen, daß L. über die gesamte NS-Zeit hinweg zu den, wie man sie nannte, ‚Meckerern und Miesmachern' gehört hatte. So waren es übrigens Kollegen in den Rüstungsbetrieben gewesen, ‚anständige' Mitglieder der Volksgemeinschaft also, die ihn jeweils bei der Gestapo denunziert hatten, was zu den fristlosen Entlassungen 1944 – aber eben auch nicht zu mehr – geführt hatte. Ein Widerstandskämpfer zumindest im herkömmlichen Sinne war L. also nicht gewesen. Aber daß er unstet, querulierend und durchaus potentiell bedroht gelebt hatte während dieser zwölf Jahre, das bestritt in dem Instanzenweg der Wiedergutmachung später niemand. Es ging in der Bewertung um den Grad seiner Gegnerschaft, um die Qualität seiner Bedrohung und um die Frage, ob gesundheitliche Folgen eingetreten wären oder nicht.

L. selbst bewertete seine Rolle und deren Folgen so: Er habe wegen der Nationalsozialisten schon 1933 seine *„bürgerliche Existenz"* und den Wohnsitz in München aufgegeben, um sich als Einzelkämpfer gegen den Nationalsozialismus zu betätigen. Er habe deshalb wohnsitzlos gelebt, um dem einfachen Zugriff der Gestapo zu entgehen. Durch diese ständige Flucht vor den Häschern habe er sich eine schwere Herzkrankheit, Kreislaufstörungen und nervöse Erschöpfungsleiden, schließlich die Berufsunfähigkeit zugezogen. Daher stehe ihm Wiedergutmachung zu: *„Wäre ich nicht körperlich, geistig und seelisch gesund, klar und robust gewesen, hätte ich nicht ab 1933 mein bürgerliches Dasein aufgegeben und mich einem täglich lebensgefährlichen, illegalem Leben verschrieben im Kampfe gegen ein Regime, das in seinem ausgeklügelten, unerhörten Terror zum Furchtbarsten der Weltgeschichte gehörte, sondern wäre, wie die anderen Opportunisten, zu Kreuze gekrochen, wobei ich ... sehr gut gefahren wäre."*[10]

In Schleswig-Holstein bot sich L. folgender Instanzenweg für das Verfolgen seiner Wiedergutmachungsansprüche nach dem Entschädigungsrecht: Die erste Rechtsgrundlage bildete das schleswig-holsteinische „Gesetz über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene" vom 4. März 1948.[11] Innenminister Käber (SPD) hatte in

[9] Siehe LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, Gutachten Eckardt vom 19.5.1951.

[10] LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, L. 30.8.1950 an Oberversicherungsamt Schleswig.

[11] Die folgenden Ausführungen basieren auf einem nicht veröffentlichten Teilentwurf der Dissertation von H. Scharffenberg, siehe Anm. 22.

der ersten Lesung des Gesetzes im Landtag ausgeführt, daß es sich darum handele, *„den wirklich betroffenen Opfern des Nationalsozialismus wenigstens in diesem bescheidenenen Umfange das zu gewähren, was sie brauchen, um trotz erheblicher Schäden am Körper heute noch Lust und Willen zum Leben zu behalten.“*[12] Tatsächlich schloß das Gesetz mit einer engen Verfolgungsdefinition ‚unechte NS-Opfer‘ aus, verlangte einen Wohnsitz in Schleswig-Holstein und beschränkte sich auf die niedrige Bemessung der Zahlungen nach dem Recht der Arbeitsunfallrenten: Wer als politisch Verfolgter anerkannt und zu mindestens 20% in der Erwerbsfähigkeit eingeschränkt war, konnte bei einem definierten Jahreseinkommen von 4 200.- RM den der Erwerbsminderung entsprechenden Prozentsatz als Ergänzungsrente beantragen, wobei alle anderen Versorgungsleistungen angerechnet wurden. Unter der Voraussetzung, daß das Versorgungseinkommen also unter 3 360.- RM jährlich lag und 20% Erwerbsminderung festgestellt wurden, betrug die erzielbare „ODN-Rente“ monatlich 70.- RM, auch nach der Währungsreform und der Anpassung wahrlich keine stattliche Summe! Die Kreissonderhilfsausschüsse und in zweiter Instanz der Landessonderhilfsausschuß hatten die grundsätzliche Bewertung eines Rentenantrages mit der Anerkennung oder Verweigerung als Opfer des Nationalsozialismus (ODN) vorzunehmen. Mit Hilfe medizinischer Gutachter und Obergutachter war dann unter Beteiligung des Innenministeriums der Grad der Erwerbsminderung festzustellen, damit schließlich der Rentenausschuß des Innenministeriums bzw. des Oberversicherungsamtes den Rentenantrag bescheiden konnte. Bei Ablehnung als ODN gab es die Möglichkeiten der Klage beim Landesverwaltungsgericht, gegebenenfalls der Berufung beim Oberverwaltungsgericht und schließlich der Revision beim Bundesgerichtshof.[13] Bezogen auf die Festsetzung der Entschädigungsleistungen lautete der Instanzenweg Rentenausschuß, Sonderkammer Oberversicherungsamt, Oberverwaltungsgericht und – im Revisionsfall – Bundesverwaltungsgericht. Nach Inkrafttreten der bundeseinheitlichen Regelungen des „Bundesergänzungsgesetzes“ 1953 und des „Bundesentschädigungsgesetzes“ 1956 existierte die Möglichkeit eines wiederholten Instanzenweges über das Landesentschädigungsamt, die Entschädigungskammer des Landgerichts Kiel, des Oberlandesgerichts Schleswig und – bei einer erfolgreichen Revision – des Bundesgerichtshofs. Um den Opfern einen rechtlich einwandfreien Weg ohne finanzielle Belastung zu sichern, waren die Verfahrensschritte in der Regel kostenfrei, oder es wurde mit der Institution des Armenrechts operiert.[14]

Der Jurist L. beantragte 1949 auf der Basis des Landesgesetzes eine ODN-Ergänzungsrente. Tatsächlich erkannte der für Wiedergutmachung (noch) zuständige Sonderhilfsausschuß des Kreises Segeberg L. 1950 ohne weiteres als Opfer des Nationalsozialismus an. Damit war zu prüfen, ob ihm, wie im Jahr zuvor beantragt, eine „OdN-Beschädigtenrente“ zustehe oder nicht. L. ging aufgrund der folgenden Ablehnungen den ganzen Instanzenweg. Dieses wiederholte sich nach Inkrafttreten der Bundesentschädigungsgesetzgebung: Juni 1950 lehnt der Landesrenten-

[12] Schleswig-Holsteinischer Landtag 1.Wahlperiode 1947, Wortprotokoll der 8.Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages 2.-8.2.1948, S. 37, zit. bei Scharffenberg (siehe Anm. 11).

[13] Instanzenweg nach Gutachten Danker/Colmorgen (siehe Anm. 5).

[14] Siehe Heßdörfer S.241 (wie Anm. 4).

ausschuß den Antrag auf Rentenzahlungen ab, weil ein *„ursächlicher Zusammenhang zwischen Verfolgungsmassnahmen und Gesundheitsschäden verneint wird"*[15], September 1952 verwirft die Spruchkammer VI des Oberversicherungsamtes Schleswig die Berufung als unbegründet, das Oberverwaltungsgericht Lüneburg bewertet im Mai 1953 eine weitere Berufung als aussichtslos; im März 1955 weist das Landgericht eine Klage nach dem Bundesergänzungsgesetz zurück, L. legt abermals Berufung beim Oberlandesgericht in Schleswig ein, dessen Vierter Senat schließlich im Juni 1957 endgültig die Klage abweist und keine Revision zuläßt; nach dem Bundesgerichtshof verwirft schließlich das Bundesverfassungsgericht am 4.Juli 1958 die Revisionsmöglichkeit – und damit endgültig den Anspruch L.s.[16]

Während dieses achtjährigen Antrags- und Klageweges werden insgesamt acht ärztliche Gutachten eingeholt. Aufgrund ihrer Bedeutung für den Verfahrensausgang und als prägnante Beispiele ärztlicher Subjektivität in derartigen Verfahren lohnt ein genauer Blick auf diese gutachterlichen Äußerungen.[17]

Völlige Übereinstimmung der Ärzte herrschte in Hinsicht auf die Diagnose:[18] die Herzmuskelerkrankung, ein chronischer Muskel- und Gelenkrheumatismus sowie ein *„ruiniertes Nervensystem"* bzw. eine *„hochgradig gesteigerte nervöse Erregbarkeit"* bestritt niemand. Weitgehend stimmten die Gutachter auch darin überein, daß der in diesen Jahren 61- bis 68jährige zu 70% erwerbsunfähig sei. Sie unterschieden sich in der Beurteilung der Frage, wie hoch der Anteil verfolgungsbedingter Leiden dabei anzusetzen sei. Ein Mindestanteil von 20% hätte Rentenzahlungen erwirkt.[19]

Den Anfang im Reigen der Gutachter machte Dr. Kossack in Bad Bramstedt. Er bescheinigte L. eine Berufsunfähigkeit von mindestens 50%. Der zuständige Vertrauensarzt für die Opfer des Nationalsozialismus in Segeberg, Dr. Zech, befand eine Erwerbsminderung von 70%, die ausschließlich auf die erlittene Verfolgung – Ängste, Bedrohungen, gehetzter Lebenswandel – zurückzuführen sei. Die zuständige Obergutachterin Dr. Portofée in Kiel bestätigte den Befund, reduzierte den verfolgungsbedingten Anteil jedoch auf 20%; das Herzleiden sei *„wahrscheinlich rheumatisch"* und daher nicht zu berücksichtigen.[20] – Der Landesrentenausschuß setzte sich über alle drei Gutachten hinweg und befand, daß *„solche Verfolgungsmassnahmen ernster Natur, die den Gesundheitszustand beeinträchtigen konnten, weder behauptet noch nachgewiesen worden"* seien.[21] Offenbar spielten in diesem Gremium, dem immer auch Vertreter der Verfolgtenorganisationen angehörten, allgemeine, den Charakter und die Rolle L.s betreffende Überlegungen die entscheidende Rolle. Wie so viele andere erst bedeutend später anerkannte und keineswegs ‚vergessene' Opfer der NS-Herrschaft mußte wohl L. darunter leiden, daß er als ein schwer einzuordnender Einzelgänger und keinen Organisationen zuzuordnender Mensch auch bei ehemaligen Widerstandskämpfern auf erhebliche Vorbehalte stieß. In derartigen Fällen teilten organisierte Opfervertreter in der Konsequenz oft die ablehnende Position der ganz anders motivierten Mitentscheider. – Ein sonderbarer Konsens, der aber vielfach bestätigt wird.[22]

[15] LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, Aktenvermerk Richter Schwarzkopf OVG Lüneburg 5.5.1953.

[16] LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, Abschrift des Urteils 3.9.1957.

[17] Da die Gutachter und Gerichtspersonen als Wahrnehmer öffentlicher Funktionen handelten sowie bezogen auf ihre Aussagen wissenschaftlichen und juristisch überprüfbaren Anspruch erhoben und schließlich die Verfahren grundsätzlich öffentlich stattfanden, werden ihre Namen hier nicht anonymisiert. Im Falle des Opfers L. aber ist der personenbezogene Datenschutz als höherwertig zu erachten.

[18] Siehe LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, Synopse von Richter Schwarzkopf OVG Lüneburg 5.5.1953.

[19] Siehe LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, Urteil der Spruchkammer des Oberversicherungsamtes Schleswig vom 5.9. 1952.

[20] Zit. in LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, Schreiben des Landesministers des Innern an Oberversicherungsamt Schleswig 30.11.1950.

[21] Siehe ebenda.

[22] Derzeit untersucht im Rahmen eines Promotionsvorhabens Heiko Scharffenberg an der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg die Praxis der Wiedergutmachung am regionalen Beispiel Flensburgs. Dabei betrachtet er unter anderem die Rolle der organisierten ehemals politisch Verfolgten.

Im Mai 1951 erstellte der Leiter der Medizinischen Abteilung der städtischen Krankenanstalten Itzehoe, der Internist Dr. Eckardt, ein weiteres medizinisches Gutachten. Er wich nach seinen umfangreichen Untersuchungen der entscheidenden Frage aus: „*Wie weit sich Verfolgungsschäden abgrenzen lassen, ist durch eine zusätzliche psychiatrische Begutachtung festzustellen.*" Jedoch fügte er bezeichnende „*Erläuterungen*" des Krankheitsbildes an: „*Nach der Lebensgeschichte hat man den Eindruck, daß es sich bei Dr. L. um einen Menschen handelt, der als Einzelgänger schon früher seine eigenen Wege gegangen ist. Seine Lebensführung ist nur von seinen Idealen bestimmt, Kompromisse lehnt er ab. Aus dieser Einstellung wird auch seine Ablehnung zum (!) Nationalsozialismus und sein Lebensweg in den Jahren 1933 bis 1945 verständlich. Auch (!) nach 1945 hat er den Anschluß verpaßt und ist nach Beseitigung der politischen Hemmungen (!) nicht wieder zu einer seiner Vorbildung entsprechenden Lebensstellung gelangt.*"[23] – Wenn auch in unbeholfener Sprache formuliert, da ist es ganz deutlich, das in diesem und in derartigen Verfahren vorhandene Stereotyp: Man warf dem Antragsteller einen persönlichen Mangel an Anpassungsfähigkeit vor, er habe zweimal „*den Anschluß verpaßt*", in der ‚nationalsozialistischen Volksgemeinschaft' und sogar nach 1945! Nicht die Achtung vor der Abweichung, sondern die Ablehnung des mutigen Verhaltens, das erst den Anspruch auf Wiedergutmachung rechtfertigen konnte, dominiert hier. Gutachter wie Eckardt – und die ihre Argumentation dankbar aufgreifenden Justizjuristen – halten L. hier schlicht vor, versagt zu haben, nicht so gehandelt zu haben wie sie selbst: angepaßt, mitmachend, den Anschluß und „*entsprechende Lebensstellung*" findend.

Es folgte das fünfte, ein psychiatrisches Gutachten aus der Feder des Neurologen und Psychiaters Dr. Gercke aus der Anstalt Hamburg-Langenhorn. Er stellte kurz und bündig fest: „*Der Untersuchte ist ein 62jähriger Junggeselle, kontaktarm und vitalschwach. Er hat sehr deutliche Minderwertigkeitsgefühle, die er offensichtlich dadurch zu kompensieren trachtet, daß er sein eigenes Versagen nach außen projiziert. ... So ist die Rente für ihn eine notwendige Selbstbestätigung.*"[24] Und ganz nebenbei wertete der Arzt die Herrschaftswirklichkeit im Nationalsozialismus wie folgt: „*In einem totalitären Staat wäre Dr. L. als Vertreter ... kaum schwerer faßbar gewesen als in einem Büro. Der Untersuchte will auch ganz kurzfristig verhaftet gewesen sein, woraus sich ergibt, daß man keinen Wert auf seine Feststellung (!) legte.*" Im eigentlich medizinischen Teil des Gutachtens überwiegt dann die Konfusion: „*Es handelt sich zwar um einen Dr. jur., aber trotzdem (!) um einen primär bereits sehr labilen Menschen. ... ein völlig ausgeglichener Mensch könnte mit diesen Schwächen fertig werden, ohne erwerbsunfähig zu werden. Dr. L. ist aber völlig erwerbsunfähig. Praktisch ist also die EM* (Erwerbsminderung, U.D.) *ganz auf die Neurose zurückzuführen. Sie ist also im Ganzen Folge der Neurose. Diese Krankheit ist ihrerseits allerdings teils persönlichkeitsbedingt, teils Folge des Nationalsozialismus.*" – Nach dieser unbeholfenen Beweisführung notierte der Gutachter, wie schwer es sei, die eigentliche Aussage zu tref-

[23] LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, Gutachten Eckardt vom 19.5.1951.

[24] LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, Gutachten Gercke vom 29.9.1951.

fen: „*Wenn die Leiden der Verfolgung nur in der unbedeutenden Haft bestanden haben und Dr. L. nur auf Grund seiner oppositionellen Einstellung und seiner entsprechenden Gespräche subjektiv unter dem Eindruck der Gefahr gestanden hat, so daß die Aufgabe der damaligen guten Bürostellung mehr auf Furcht als auf wirklicher Gefahr beruhte, dann dürfte die Hauptursache der damaligen Entwurzelung ... in der Person des Untersuchten liegen. Auf die Verfolgung würden dann höchstens 20% der EM zurückzuführen sein.*" Wenn jedoch „*Dr. L. wirklich triftige Gründe für ein heimatloses Leben während der Zeit des Nationalsozialismus belegen kann, dann allerdings müßte der Verfolgung eine größere Bedeutung zukommen*". Dann „*dürfte man nicht kleinlich rechnen*" und müsse 70% anerkennen, wozu der Gutachter schließlich neige, nachdem L. ihm einige Zeugenaussagen zur Verfügung gestellt habe.[25] – Auch einem medizinischen Laien wird bei der Lektüre dieses Gutachtens der dünne Boden der Überlegungen deutlich, die Subjektivität und teilweise Beliebigkeit der Argumentation. Und im übrigen stützte der Psychiater seine Schlußfolgerungen auf anderes als eine medizinische Diagnose.

Diese Widersprüchlichkeit nutzte das beklagte Landesinnenministerium, um einen weiteren Gutachter ins Spiel zu bringen. Und zwar mit klarem Auftrag: „*Die völlige Erwerbsunfähigkeit des Klägers ist auf die Neurose zurückzuführen, die nach der herrschenden Auffassung der ärztlichen (!) Wissenschaft weder durch die illegale Lebensweise ausgelöst noch richtunggebend verschlimmert sein kann.*" Beantragt und vom Vorsitzenden der VI. Spruchkammer in Schleswig „*prozeßleitend verfügt*" wurde Ende 1951 eine „*erneute Begutachtung durch Prof. (!) Dr. Sawade, Flensburg*".[26] – War es nur ein Schreibfehler des Dr. Hartmann im Innenministerium, oder handelte es sich um eine freudsche Fehlleistung, daß dem angeblichen Flensburger Nervenarzt und gefragten Sozialgerichtsgutachter Dr. Sawade alias Prof. Dr. Werner Heyde ein Professorentitel verliehen wurde? Jener ehemalige Obergutachter des NS-Euthanasie-Programms Werner Heyde, der als Zeuge im Nürnberger Ärzteprozeß 1947 geflohen war, hatte sich nach Schleswig-Holstein gewandt und lebte seit 1949 in Flensburg-Mürwik als Nervenarzt und neurologisch-psychiatrischer Gutachter unter dem falschen Namen Dr. Fritz Sawade. Er brachte es in den 1950er Jahren auf ca. 7 000 Gutachten. 1960 sollte sich nach seiner skurril begonnenen Enttarnung herausstellen, daß in Schleswig-Holstein mindestens 46 Juristen und Medizinprofessoren, mutmaßlich auch Regierungsbeamte, von seiner Doppelidentität lange wußten, auch davon, daß er mit internationalem Haftbefehl gesucht wurde.[27]

Werner Heyde alias Fritz Sawade zumindest enttäuschte in unserem Fall die in ihn gesetzten Hoffnungen nicht. Am 30. Januar 1952 erstattete er „*nach Lage der Akten*"[28], also lediglich auf Basis der vorliegenden fünf medizinischen Äußerungen, sein Gutachten. Die Aussagen des Psychiaters beispielsweise faßt Sawade wie folgt zusammen: „*Es wird eindeutig eine von jeher sowohl im vitalen wie charakterologischen Bereich abartige Persönlichkeit geschildert, die es aus rein in ihr selbst liegenden*

[25] Alle Zitate in ebenda.

[26] LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, Innenministerium an Oberversicherungsamt 22.10.1951.

[27] Siehe Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Die Heyde/Sawade-Affäre. Wie Juristen und Mediziner in Schleswig-Holstein den NS-Euthanasiearzt Werner Heyde deckten und straflos blieben, in: Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein, Jg. 241, Kiel VIII und IX 1994, S. 193-199, 217-223; Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Ich habe nur dem Recht gedient. Die ‚Renazifizierung' der Schleswig-Holsteinischen Justiz nach 1945, Baden-Baden 1993, S. 86-91; Bernd Kasten, ‚Das Ansehen des Landes Schleswig-Holstein'. Die Regierung von Hassel im Umgang mit Problemen der nationalsozialistischen Vergangenheit 1954-1961, in: ZSHG, Bd. 118, Neumünster 1993, S. 267-284; Klaus Bästlein, Schleswig-Holstein: Ein deutsch-nationales Naturschutzgebiet für NS-Verbrecher? Zur politischen Natur im nördlichsten Bundesland nach 1945, in: Urs J. Diederichs, Hans-Hermann Wiebe (Hg.), Schleswig-Holstein unter dem Hakenkreuz, Bad Segeberg/Hamburg (1985), S. 209-264; als Quellen: Schleswig-Holsteinischer Landtag 4. Wahlperiode 1958, Stenographischer Bericht über die 26.Tagung 27.6.1961, S. 2145-2170; sowie Drucksache Nr. 444 der 4. Wahlperiode.

[28] Auch die folgenden Zitate aus LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, Gutachten Sawade vom 30.1.1952.

53

NDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

DER LANDESMINISTER DES INNERN

...eichen: Ref. I 16b - Ha./Lu.-
...ortschreiben anzugeben) - Be 2719 -

(24b) Kiel, den 22. Oktober 1951

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70-90
Telefon 21481-86
Besuchszeiten:
nur montags, dienstags, donnerstags und freitags von 0900-1300 Uhr

Oberversicherungsamt Schleswig
Eing.: 23 OKT 1951
Anl.

An das
Oberversicherungsamt
-Sonderkammer für OdN-
in Schleswig

-Pr.L.Nr. 263 ON/50 -

In der OdN-Rentensache

Dr. [redacted], N[redacted]/. das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Innenminister - Ref. I 16 -

beantrage ich,

erneute Begutachtung durch Prof. Dr. Sawade, Flensburg, weil das Gutachten des Krankenhauses Hamburg-Langenhorn in sich widerspruchsvoll ist.

Der in dem Gutachten festgestellte Befund kann niemals die darin gezogenen Schlussfolgerungen rechtfertigen. Wie auch bereits der Vorgutachter vom Städt. Krankenhaus Itzehoe festgestellt hat, ist die gesteigerte nervöse Übererregbarkeit vorwiegend konstitutionell bedingt. Die völlige Erwerbsunfähigkeit des Klägers ist auf die Neurose zurückzuführen, die nach der herrschenden Auffassung der arztlichen Wissenschaft weder durch die illegale Lebensweise ausgelöst noch richtunggebend verschlimmert sein kann (vergl. Ausführungen Prof.Dr. Glatzel in Sachen Pr.L.Nr. 435 So/50).

Im Auftrage:
gez. Dr. Hartmann

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN KANZLEI 10

Beglaubigt:
ap.Reg.Insp.

Gründen nötig hat, ... die Zuerkennung einer Rente seitens der Behörde zu erreichen..." Es werde übrigens in allen Gutachten „*keineswegs ausreichend begründet, inwiefern Herr Dr. L. völlig erwerbsunfähig sein soll*". An „*objektiven Verfolgungsmaßnahmen*" hätten lediglich „*einige kurzdauernde Verhaftungen, einige Vernehmungen, zwei Entlassungen aus politischen Gründen und anscheinend Überwachungsmaßnahmen vorgelegen*". Rhetorisch geschickt fährt Gutachter Sawade fort: „*Diese Maßnahmen sollen als solche in ihrer Häßlichkeit und Böswilligkeit sicher nicht verkleinert werden. Es ist aber auszuschließen, daß sie an sich geeignet wären, eine langdauernde Gesundheitsschädigung hervorzurufen.*" Fazit des Nervenarztes: Die „*Persönlichkeitsstruktur des Herrn Dr. L.*" allein sei verantwortlich für seinen „*jetzigen subjektiven Seelenzustand*".

Im Gegensatz zu allen Nachbarländern erkannte die überwiegende Mehrzahl der gutachtenden Mediziner in Deutschland Verfolgungskrankheiten wie das ‚Überlebenden-Syndrom' und

65

5

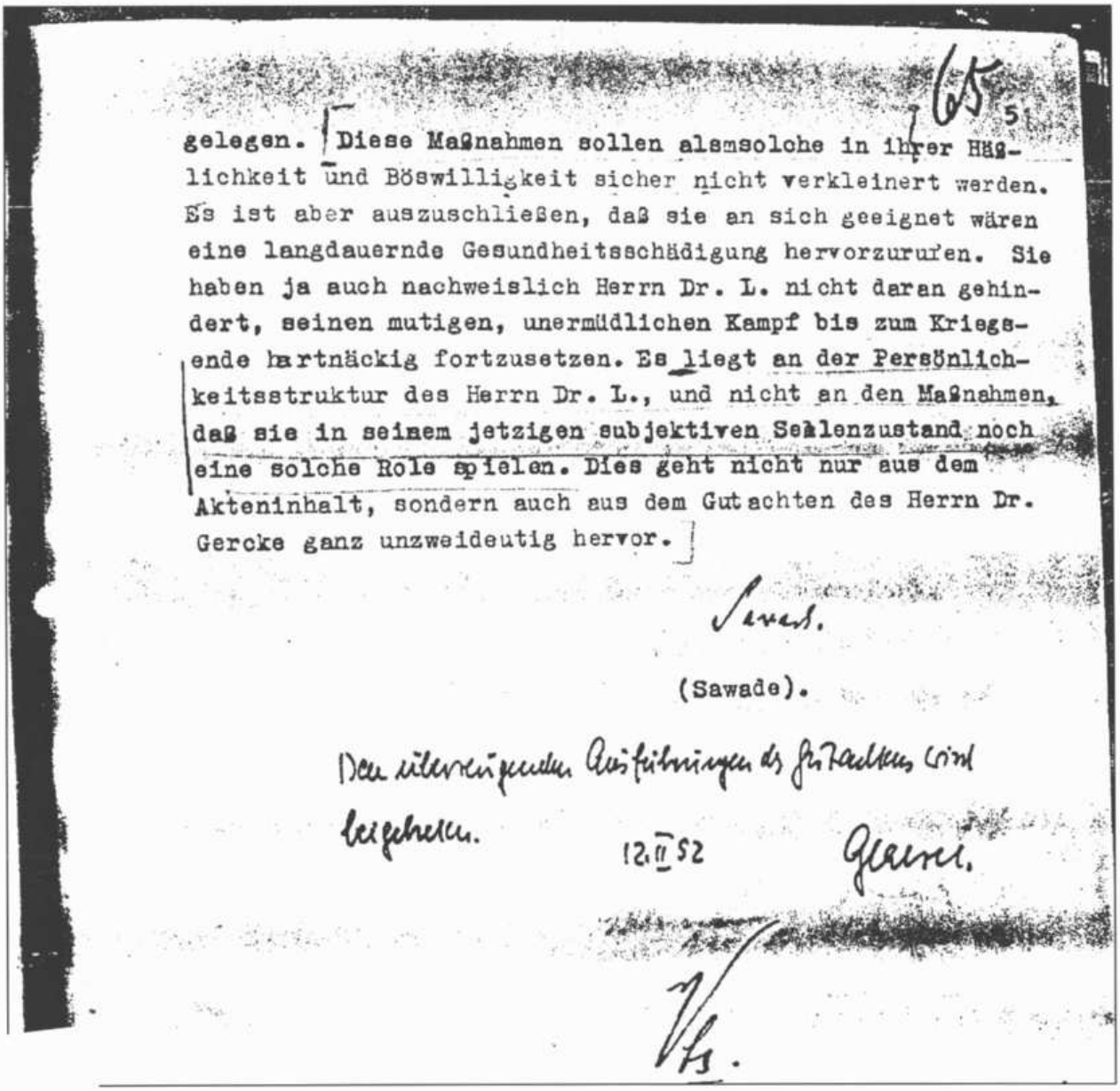

gelegen. Diese Maßnahmen sollen alsmsolche in ihrer Häßlichkeit und Böswilligkeit sicher nicht verkleinert werden. Es ist aber auszuschließen, daß sie an sich geeignet wären eine langdauernde Gesundheitsschädigung hervorzurufen. Sie haben ja auch nachweislich Herrn Dr. L. nicht daran gehindert, seinen mutigen, unermüdlichen Kampf bis zum Kriegsende hartnäckig fortzusetzen. Es liegt an der Persönlichkeitsstruktur des Herrn Dr. L., und nicht an den Maßnahmen, daß sie in seinem jetzigen subjektiven Seelenzustand noch eine solche Role spielen. Dies geht nicht nur aus dem Akteninhalt, sondern auch aus dem Gutachten des Herrn Dr. Gercke ganz unzweideutig hervor.

Sawade.

(Sawade).

Den überzeugenden Ausführungen des Gutachtens wird beigetreten.

12.II.52 Glaeser.

Vs.

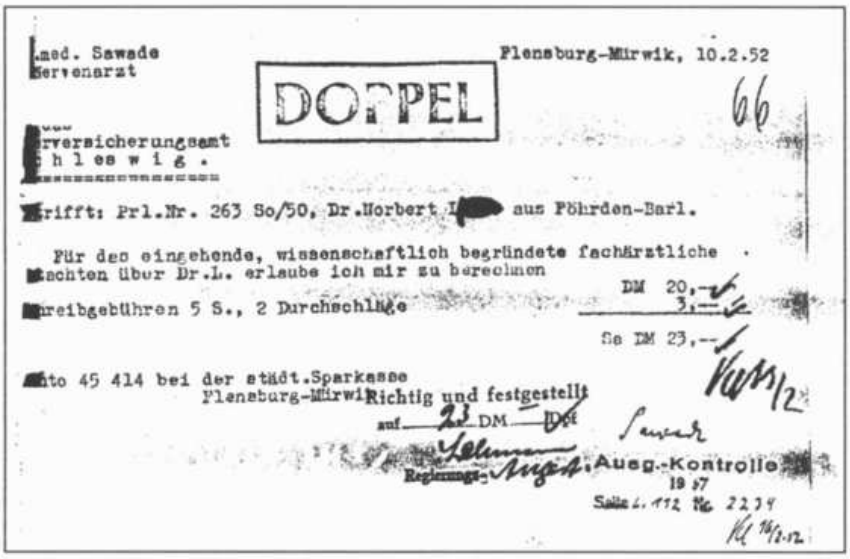

med. Sawade
Nervenarzt

Flensburg-Mürwik, 10.2.52

DOPPEL

66

rversicherungsamt
h l e s w i g .

rifft: Prl.Nr. 263 So/50, Dr.Norbert L[redacted] aus Föhrden-Barl.

Für das eingehende, wissenschaftlich begründete fachärztliche
achten über Dr.L. erlaube ich mir zu berechnen

DM 20,-
3,-

reibgebühren 5 S., 2 Durchschläge

Sa DM 23,-

to 45 414 bei der städt.Sparkasse
Flensburg-Mürwi

Richtig und festgestellt
auf 23 DM

Regierungs-Angst. Ausg.-Kontrolle
19 57
Seite L. 112 Nr. 2234

verfolgungsbedingte Neurosen und physische Sekundärleiden, die durch anhaltende Verfolgungsmaßnahmen und totale Recht- wie Hilflosigkeit ausgelöst worden waren, erst zwei Jahrzehnte nach dem Ende des II. Weltkrieges zögerlich an.[29] Es kann also angenommen werden, daß viele deutsche Fachkollegen zum selben Ergebnis gekommen wären wie Heyde/Sawade. Die inhaltliche Entscheidung des Gutachters sei hier deshalb nicht diskutiert. Selbst wenn man unterstellte, sie sei richtig, bleibt auffällig, daß die Form der Aussage unüblich ist, auch die Diktion, wenn gnadenlos eine „*abartige Persönlichkeit*" erkannt und abgelehnt wird. Im Vergleich zu allen vorherigen Gutachtern fällt trotz eleganter Formulierungen die Härte und Unbeirrtheit Sawades auf. Genau dieses aber gefiel den kleinlichen Behörden offenbar, anschließend auch den Richtern. Denn alle folgenden Entscheidungen bezogen sich ausdrücklich und nur noch auf Sawades Gutachten.

L. selbst wehrte sich erbittert und tief verletzt gegen Sawades Einlassungen. Er machte offenbar einen in Wiedergutmachungsfällen oft beobachteten Prozeß der Retraumatisierung durch,[30] weil ihm, in seiner Wahrnehmung, nicht einmal die Ärzte Verständnis entgegenbrachten: „*Solche Aktendeckeldiagnosen werden allenthalben ... abgelehnt und für unmöglich gehalten. ... Als abartige Persönlichkeit ... Wenn Ihr alle Anderen nur solche ‚Persönlichkeitsstruktur' gehabt hättet!*"[31] Man habe ihn, L., recht beraten, „*als man Dr. Sawade ablehnte. Langenhorn ist eine weltbekannte Anstalt. Dr. Sawade kannte niemand.*" – Sawade existierte ja tatsächlich auch erst seit kurzem, als gutachtender Mediziner seit zwei Jahren. Gleichwohl war es diesem eloquenten Anpasser gelungen, sehr schnell einen einschlägigen Ruf zu erlangen, den der Befangenheit gegenüber den Opfern und der Gefälligkeit gegenüber ablehnungswilligen Behörden und Gerichten in Versorgungsfällen. L.s Anwalt schrieb im Herbst 1952 dem Lüneburger Oberverwaltungsgericht, daß Dr. Sawade als neutraler Gutachter in OdN-Verfahren vom Bund der Verfolgten des Naziregimes (BVN), von benannten Kreissonderhilfsausschüssen, einem einschlägig engagierten Bundestagsabgeordne-

[29] Siehe Pross, 131-184 (wie Anm. 2); William G.Niederland, Die verkannten Opfer. Späte Entschädigung für seelische Schäden, in: Herbst, Goschler, S. 351-360 (wie Anm. 2).

[30] Siehe Pross, S. 185-190 (wie Anm. 2).

[31] LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, L. an Oberversicherungsamt 12.3.1952, S. 1 und 6.

ten und vom Kieler Universitätsprofessor Creutzfeldt – der sieben Jahre später in der Heyde-Sawade-Affäre eine Rolle spielen sollte und selbst keine durchgängig feine Rolle in der NS-Zeit gespielt hatte[32] – abgelehnt werde. Sie alle hätten L. dringend abgeraten, sich von Sawade untersuchen zu lassen.

Das Oberversicherungsamt Schleswig hatte sich jedoch abgesichert; durch ein weiteres Gutachten, wie es hieß. Mithin siebenter Experte in diesem Verfahren war Prof. Dr. Glatzel, auch ein Herr, der später eine peinliche Nebenrolle in der Heyde-Sawade-Affäre einnehmen sollte und seit 1950 ein Vertrauter Heydes war.[33] Das „Gutachten" dieses Gerichtsarztes am Oberversicherungsamt bestand aus einem einzigen handschriftlichen Satz auf der Schlußseite des Sawade-Textes: *„Den überzeugenden Ausführungen des Gutachters wird beigetreten."* Und noch ein weiterer Gerichtsarzt, Oberarzt Dr. Appel, fand in der Sitzung der Spruchkammer beim Oberversicherungsamt eine kurze klare Formel: *„Da keine wirkliche Verfolgung stattgefunden hat, liegt die Hauptursache des jetzigen seelischen Zustandes allein in der Struktur des Kranken. Keine Erwerbsminderung durch Verfolgung."*[34]

Sich auf diese eindeutigen Aussagen der letzten ‚Gutachter' Sawade, Glatzel und Appel beziehend, wies die Spruchkammer am 5. September 1952 die Berufung L.s zurück. Vorsitzender war Regierungsrat z. Wv. Hüffner, also, wie das Ergänzungskürzel verrät, ausgerechnet ein „131er", das heißt ein zur Wiederverwendung anstehender, mit gewisser Wahrscheinlichkeit belasteter ehemaliger NS-Beamter.[35] Als Beisitzer agierten wie in allen Verfahren ein Vertreter der beklagten Landesregierung und ein Opfer des Nationalsozialismus, fiktiv als Vertreter der Kläger.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg urteilte am 12. Mai 1953: *„Tatsächlich hat den Kläger zwar das System ruiniert, aber nicht etwa durch besonders gegen ihn gerichtete Verfolgungsmaßnahmen."* Korrekt, mit intensiver Würdigung aller Unterlagen, aber kleinlich schloß sich auch dieses Gericht vor allem Sawades wohlfeilen Ausführungen an. Dabei hatte der das Verfahren vorbereitende Berichterstatter Schwarzkopf selbst in seiner Vorlage den breiten Handlungsspielraum des Gerichtes niedergelegt: *„Bei einigem Wohlwollen wäre es möglich, eine auf Verfolgung beruhende Erwerbsminderung ... anzunehmen"*, er sei *„jedoch der Auffassung"*, daß man das nach dem Gutachten Sawades nicht vertreten könne.[36] Zuvor hatte er notiert: L. sei während der NS-Zeit durch Deutschland und europäische Nachbarstaaten gereist, dabei – man achte auf die negative Konnotation – *„jede Gelegenheit wahrnehmend, seine gegnerische Einstellung gegen das Naziregime zum Ausdruck zu bringen, ohne jedoch* (was dieses Verhalten in Schwarzkopfs Augen wohl entschuldigt hätte, U.D.) *ernsthafte Verbindung zu Widerstandskreisen aufzunehmen. Er betätigte sich also als Einzelgänger."*[37]

Derartig vorurteilsbeladene, also sehr subjektive Bilder über den Kläger L. herrschten in allen Instanzen bei den handelnden Richtern vor. So urteilte die Spruchkammer des Oberversicherungsamtes, daß L. zwar unstreitig mehrfach verhört, einmal inhaftiert und schließlich zweimal entlassen worden sei, aber:

[32] Siehe Godau-Schüttke 1994, Anm. 96, S. 219 (wie Anm. 27).

[33] Siehe Godau-Schüttke 1994, S.195 (wie Anm. 27).

[34] LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, Synopse des Richters am OVG-Lüneburg Schwarzkopf am 5.5.1953.

[35] Das 131er Gesetz regelte die Wiedereinstellungs- bzw. Versorgungsansprüche für all jene ehemaligen Beamten, die entweder durch Entlassungsmaßnahmen im Rahmen der Entnazifizierung oder durch Vertreibung und Flucht (oder beides) ihre Anstellung im öffentlichen Dienst verloren hatten. Das Kürzel steht für „zur Wiederverwendung". Siehe Frei, S.69-100 (wie Anm. 1).

[36] LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, Schwarzkopf OVG Lüneburg 5.5.1953, S. 8.

[37] Ebenda, S. 2.

„Dies kann jedoch zusammen mit dem in den Jahren zuvor geführten unruhigen Leben nicht dazu geführt haben, aus dem Kläger einen gebrochenen arbeitsunfähigen Mann zu machen."[38] Das Oberverwaltungsgericht meinte im Jahr darauf: Das *„unruhige Wanderleben"* L.s sei ihm *„keineswegs durch Verfolgungsmaßnahmen aufgezwungen worden"*, sondern er sei *„hierbei lediglich einem inneren Trieb gefolgt, der aus seiner erbitterten Gegnerschaft zum Nationalsozialismus hervorgerufen wurde"*.[39] Das 1955 nach dem Bundesergänzungsgesetz mit dem Fall befaßte Landgericht Kiel stellte in seinem Urteil zunächst lapidar fest: *„Der allgemeine Druck, der auf vielen Deutschen während der nationalsozialistischen Zeit gelastet hat, reicht nicht aus, um Entschädigungsansprüche zu begründen."*[40] Prüfe man nun *„den politischen Lebenslauf des Klägers an Hand seiner eigenen Schilderung"*, so sei festzustellen, daß *„Zahl und Maß konkreter gegen ihn gerichteter Verfolgungsmassnahmen gering sind."* Außerdem, so die Kieler Juristen: *„Dass der Kläger seine Freiheit behalten hat, ist ein deutliches Zeichen dafür, dass seine bürgerliche Existenz nicht bedroht war."* – Nach derart überzeugender Argumentation kommt die Kammer zur Erkenntnis, sie könne die *„Möglichkeit nicht ausschliessen"*, daß *„das unstete Leben des Klägers seit 1933 seinen wahren Grund in der Struktur seiner Persönlichkeit, nicht aber in irgendwelchen gegen ihn ergriffenen oder ihm drohenden nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen hat."* – Argumentiert wird so, als müsse das Gericht wie bei einer Verurteilung wegen Mordes jeden Zweifel ausschließen. Verfolgungsmaßnahmen als *„Ursache seiner Krankheiten"* hätte man *„jedenfalls nicht ermitteln"* können: *„Nach alledem war daher die Klage abzuweisen."*

L. und sein Rechtsbeistand machten einen weiteren Anlauf, gingen in die Berufung vor das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht. Spürbar verbittert argumentierte der Anwalt in seiner Begründung, das Landgericht habe *„den Fall nicht aus der richtigen Grundeinstellung heraus betrachtet"*, neue Bescheinigungen des Klägers L. *„nicht mit einem einzigen Wort erwähnt, geschweige denn gewürdigt"*.[41] Selbst das Landgericht habe politische Verfolgungen des Klägers *„in gewissem Umfange anerkannt"*, doch den Richtern, so der Anwalt sarkastisch weiter, *„hätte auffallen müssen, dass man im dritten Reich nicht die überzeugten Nationalsozialisten, sondern deren Gegner beargwöhnte"*.[42] Zur Urteilsformulierung des Landgerichts, L. sei nicht *„tragendes Mitglied"* einer Widerstandsgruppe und auch von den Nationalsozialisten nicht als eine *„gefährliche politische Kraft"* angesehen worden, notierte der aufgebrachte Anwalt, daß damit die Verhältnisse während der NS-Herrschaft *„gründlich verkannt"* würden: *„Die Gestapo schritt bekanntlich nicht nur gegen ‚tragende Mitglieder' von Widerstandsorganisationen ein, sondern allzu oft auch gegen den einfachen Mann aus dem Volk, wenn er ein offenes Wort der Kritik äusserte."*[43] Noch einmal appellierte der Rechtsbeistand an das Oberlandesgericht in Schleswig, bei der Bewertung die *„seelischen Auswirkungen, wie Beunruhigungen, Furcht, Sorge und Angst nicht ausser Acht"* zu lassen.[44]

[38] LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, Urteil des Oberversicherungsamtes Schleswig am 5.9.1952, S. 4.

[39] LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, Urteil des OVG-Lüneburg 12.5.1953, S.9.

[40] Auch die folgenden Zitate LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, Urteil des Landgerichts Kiel 23.3.1955.

[41] LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, Berufungsbegründung RA Petersen an Oberlandesgericht 16.8.1955, S. 1f.

[42] Ebenda, S. 4.

[43] Ebenda, S.7.

[44] Ebenda, S.8.

Beglaubigte Abschrift

214

Schleswig-Holsteinisches
Oberlandesgericht
in Schleswig

Gesch.-Nr. 4 U (E) 85/55

Verkündet
am 19. Juni 1957

gez. Lill Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Rechtskräftig.
Kiel, den 12. 3. 58
Justizinspektor

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit des
Dr. jur Norbert L[redacted],
Rastatt/Baden, Kinkelstrasse 5,

Klägers und Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Petersen in Schleswig -

gegen
das Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch das Landesentschädigungsamt in Kiel, Gartenstrasse 7, - W 4 h - L 221 o -

Beklagten und Berufungsbeklagten,

hat der 4. Zivilsenat als Entschädigungssenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig auf die mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Reese, des Oberlandesgerichtsrats Meynen und des Amtsgerichtsrats Paetz

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das am 23. März 1955 verkündete Urteil der 1. Entschädigungskammer des Landgerichts in Kiel wird zurückgewiesen.

die Akten

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebühren- und auslagenfrei; die Aussergerichtlichen Kosten des zweiten Rechtszuges werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

L. blieb bei allen Bemühungen seiner Unterstützer ein schwieriger, angreifbarer Fall. Er selbst nämlich hatte in einer seiner vielen Einlassungen berichtet, am Marsch auf die Münchener Feldherrenhalle am 9.November 1923, am gescheiterten und bierseligen Hitler-Ludendorff-Putsch also, spontan teilgenommen zu haben: *„Ich bin dort aus patriotischen Gründen mitgegangen."*[45] In der Urteilsbegründung der Entschädigungskammer beim Landgericht las sich das später so: *„Denn der Kläger hat nach eigenem Geständnis an dem Marsch auf die Feldherrenhalle teilgenommen und dadurch ein ausdrückliches Bekenntnis zu den Grundprinzipien des Nationalsozialismus abgelegt."*[46] Nun lag dieser Fall jedoch weit zurück im Jahr 1923, und der Kläger war zufällig hinzugeraten, als *„ein geschlossener Zug von Männern sich näherte, dem eine Fahne vorangetragen wurde"* und an dessen Spitze L. auch den von ihm verehrten General Ludendorff erkannte. Wie Anwalt Petersen in der Berufungsbegründung formulierte, will L. damals überhaupt nicht bemerkt haben, daß es sich um eine Demonstration der noch jungen und selbst in München unbedeutenden NSDAP handelte. L. habe sich lediglich *„zu dem Volk, das sich vor dem Zug bewegte"*, für eine kurze Zeit hinzugesellt: *„Das war alles."*[47]

Das abschließende Urteil des Oberlandesgerichts blieb bei der abwehrenden Interpretation und der die Person ablehnenden Diktion der Vorinstanzen. Es könne zwar *„zu Gunsten des Klägers unterstellt werden, daß er in seinem Innern ein Gegner der nationalsozialistischen Herrschaft"* gewesen sei, aber es habe sich nicht feststellen lassen, daß er *„aus diesen Gründen"* durch staatliche Stellen oder Parteiinstanzen *„in nennenswertem Umfang"* verfolgt wurde.[48] Ausdrücklich sei *„dem Gutachten des Dr. Sawade dahin zu folgen, daß es an der Persönlichkeitsstruktur des Klägers und nicht an den gegen ihn ergriffenen Maßnahmen liegt, wenn diese für den jetzigen subjektiven Seelenzustand des Klägers noch eine solche Rolle spielen"*.[49] Und die unterzeichnenden Richter Senatspräsident Dr. Reese, Oberlandesgerichtsrat Meynen und Amtsgerichtsrat Paetz mochten in ihrer Begründung nicht darauf verzichten, dem Kläger L. vorzuhalten, daß er *„auch unter den Umständen des sog. totalen Krieges keine Arbeit"* annahm, sich also dem ‚Dienst an Führer und Volk' entzogen hatte.

Damit war der Fall erledigt, L. scheiterte, wie bereits vermerkt, 1958 auch mit seinen Revisionsanstrengungen.

L. stand nach dieser Interpretation des Entschädigungsrechts keine Wiedergutmachung zu. In der Tat waren die von ihm erfahrenen Verfolgungen im Vergleich zu jenen, die oft jahrelang in Konzentrationslagern oder Zuchthäusern gelitten hatten, geringfügig. Unterschiede zu machen, ist auch hier angemessen. Aber hätte man dem anerkannten Opfer des Nationalsozialismus und dem langjährigen ‚Miesmacher' nicht doch eine kleine (und um mehr ging es überhaupt nicht) Zusatzzahlung zu seiner geringen Rente gewähren sollen – dafür, daß er, im Gegensatz zur übergroßen Mehrheit der deutschen Bevölkerung früher und deutlicher sah und daraus auch keinen Hehl machte, mit mutmaßlichen, zumindest nicht ausschließbaren Folgen für seine körperli-

[45] LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, Mitschrift der öffentlichen Sitzung der Entschädigungskammer des Landgerichts Kiel in Itzehoe 18.3.1955, S. 2.
[46] LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, Urteil des Landgerichts Kiel 23.3.1955, S.5.
[47] LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, Berufungsbegründung RA Petersen an Oberlandesgericht 16.8.1955, S.5.
[48] LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, Urteil des Oberlandesgerichtes in Schleswig 19.6.1957, S. 9f.
[49] Ebenda, S. 14.

che und seelische Gesundheit? Die Entschädigungsbehörden und Gerichte hätten in diesem Fall ohne Anstrengung oder Rechtsbeugung so handeln können. Sie verfügten über die notwendigen ärztlichen Gutachten. Und sie besaßen erklärtermaßen einen erheblichen Ermessensspielraum. Sie wollten ihn nicht nutzen.

Großzügigkeit so einem gegenüber? Die beteiligten Richter saßen schließlich auch in eigener Sache vor Gericht: Sie wollten nicht belohnen, daß einer 1933 und noch einmal 1945 den gesellschaftlichen Anschluß verpaßte, sich aus der deutschen Volksgemeinschaft ausschloß. L. war ein promovierter Jurist, er hätte also einer der ihren werden können. Und er hätte doch so klug handeln sollen und müssen wie sie selbst, sich anpassen an die jeweiligen Gegebenheiten, um seine ‚entsprechende Lebensstellung', wie ja unverblümt formuliert wurde, einzunehmen. Wer diesen Versager belohnte, strafte seinen eigenen Anpassungserfolg. Das konnte von deutschen Richtern der 1950er Jahre wohl niemand erwarten.

L. tat es, und dabei irrte er. Eine bittere Erkenntnis für den alten Mann: *„Ich bin leider in ein Land verschlagen worden, das in Legislative und Exekutive unsere Fragen rigoros behandelt – Hamburg ist loyal, Württemberg-Baden großzügig und verständnisvoll."*[50] – Noch während des Instanzenweges verließ L. endgültig Schleswig-Holstein.

Fall 2: Witwe Lina Heydrich

Im Sommer 1930 hatte sie ihn kennengelernt, den damals 26jährigen Marineleutnant Reinhard Heydrich, als er, selbst im Paddelboot sitzend, die gekenterte Lina von Osten ‚rettete'. Eine ‚Geschichte' hatte damit ihren Anfang gefunden, obwohl Heydrich einer Studentin der kolonialen Frauenschule in Rendsburg verbunden galt. Die Folgen dieser persönlichen Verwicklung: Heydrich hatte von der Reichsmarine den *„Abschied wegen Unwürdigkeit"* erhalten und Lina von Osten geheiratet.[51] Im Jahr darauf, mit 27 Jahren, war Heydrich von Heinrich Himmler zum Chef des (NSDAP-eigenen) Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS (SD) ernannt worden, 1933 als Chef der Politischen Polizei nach Bayern gefolgt, mit 32 Jahren hatte er die deutsche Sicherheitspolizei, nämlich die Gestapo und die deutsche Kripo, befehligt und schließlich war er seit Kriegsbeginn Chef des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin gewesen, der Terrorzentrale des NS-Deutschlands in der Berliner Prinz-Albrecht-Straße.[52] Der Name Heydrich stand bald und steht bis heute für die Personifizierung des NS-Staates: Ohne seine Schlüsselrolle ist die ‚Endlösung der Judenfrage' nicht zu beschreiben, er gilt als der Prototyp des kalten, nüchternen, absolut skrupellosen und technokratischen Schreibtischmörders der NS-Zeit.[53] 1941 war Heydrich zusätzlich als Statthalter Hitlers ins *„Reichsprotektorat Böhmen und Mähren"* nach Prag entsandt worden; hier hatten aus dem Exil eingeflogene *„Partisanen"*, insbesondere der Tscheche Jan Kubis und der Slowake Jozef Gabcik, am 27.Mai 1942 ein Attentat auf den 38jährigen Heydrich verübt, an dessen Folgen er am 4. Juni 1942 gestorben war.[54] Die deutschen Besatzer hatten auf den Tod mit über 1000 Hinrichtungen und der als Symbol in die Geschichte eingegangenen Vernichtung der Ort-

Abbildung rechts oben:
Heydrich, der Schreibtischtäter.
Abbildung rechts unten:
Heydrich mit Gattin am Abend vor dem Anschlag.

[50] LAS Abt. 352 Kiel Nr. 9471, L. an Oberversicherungsamt Schleswig 12.3. 1952, S. 7.

[51] Der Spiegel Nr. 6/ 9.2.1950.

[52] Siehe Johannes Tuchel, Reinold Schattenfroh, Zentrale des Terrors. Prinz-Albrechtsraße 8: Hauptquartier der Gestapo, Berlin 1987.

[53] Zur Person Heydrich gibt es zahllose Hinweise in den zentralen Publikationen zur NS-Zeit. An biographischer Literatur hier bedeutsam: Günther Deschner, Reinhard Heydrich – Statthalter der totalen Macht, München 1978; Ders., Reinhard Heydrich – Technokrat der Sicherheit, in: Ronald M. Smelser, Rainer Zitelmann (Hg.), Die braune Elite. 22 biographische Skizzen, Darmstadt 1989, S. 98-114; Shlomo Aronson, Reinhard Heydrich und die Frühgeschichte von Gestapo und SD, Stuttgart 1971.

[54] Siehe u.a. Callum MacDonald, Heydrich – Anatomie eines Attentats, München 1990; Gustav von Schmoller, Heydrich im Protektorat Böhmen und Mähren, in: VfZ 27 (1979), S. 626-645.

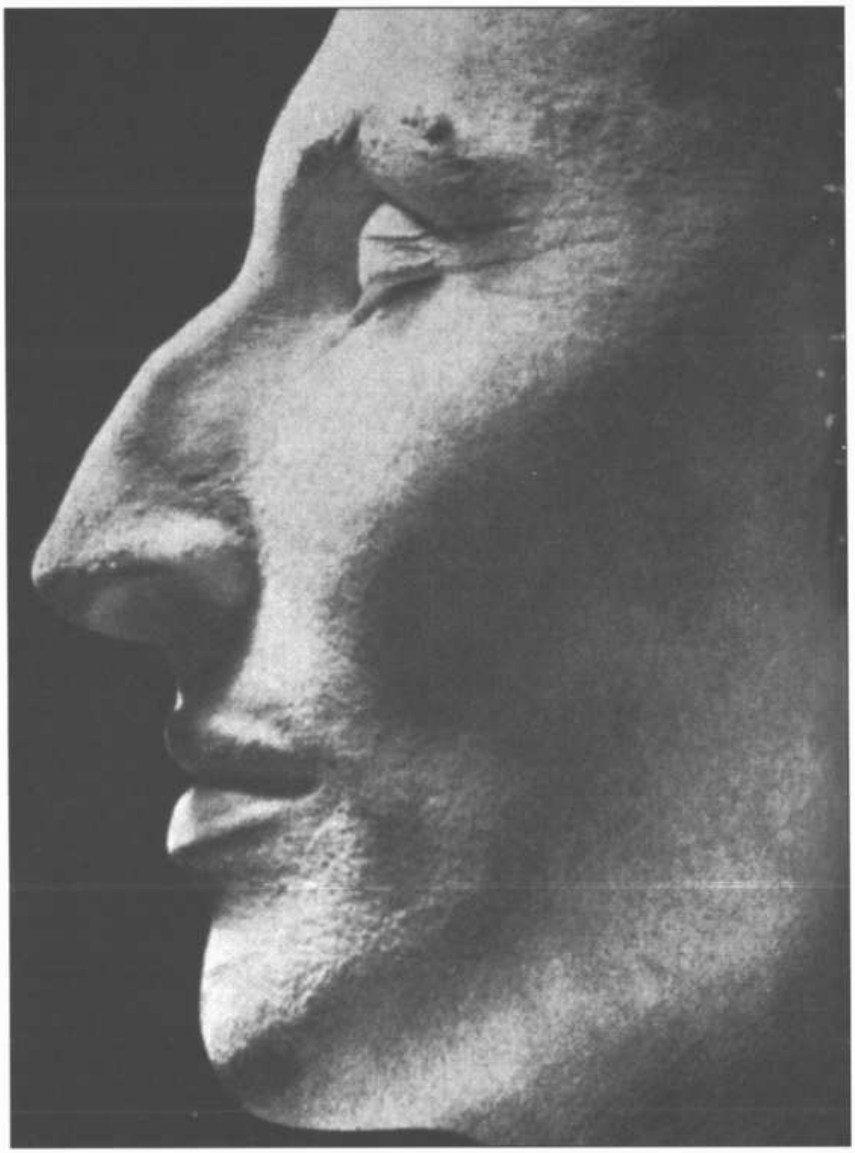

schaft Lidice westlich von Prag reagiert. Auch wenn die Rolle Heydrichs in den Nürnberger Prozessen von den Angeklagten hin und wieder überhöht wurde, um Schuld an den Verstorbenen umzuleiten[55], bleibt bestehen, daß Heydrich nun wahrlich einer der größten und wichtigsten NS-Verbrecher gewesen ist.

Heydrich hatte neben der Witwe zwei Kinder hinterlassen, Heider (1934) und Silke (1939), das dritte Kind Marte war erst sechs Wochen nach dem Tod Heydrichs zur Welt gekommen und ein viertes vor seiner Tötung bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückt. Im NS-Staat waren Lina Heydrich, die sich schließlich in ihr Haus in Burg auf Fehmarn zurückgezogen hatte,[56] neben einigen Ehrungen und der Zuwendung des Schlosses Jungfern-Breschan, einschließlich der ‚Dienstboten' und umfänglichen und wirtschaftlich nutzbaren Ländereien, die Witwen- und Waisenbezüge eines ‚Polizeigenerals', 1942 sehr stattliche 1 900.- Mark netto monatlich, zugestanden worden.[57] Das hatte bis 1945 gereicht. Nach der Kapitulation – mutmaßlich keineswegs sofort – war damit irgendwann Schluß gewesen, und die Witwe des einst so mächtigen und erfolgreichen Polizeichefs hatte sich bald gezwungen gesehen, sich zumindest teilweise um den eigenen Lebensunterhalt zu bemühen. Sie spielte, wie sie später schrieb, *„auf den Tasten des Schwarzmarktes"* und hat sich bis zur Währungsreform *„einigermaßen durchgemogelt"*. Danach sei es für sie schwieriger geworden, sie hätte angeblich nur 160.- DM zur Verfügung gehabt.[58]

War es Unverfrorenheit, Mut, ein einfacher Versuch oder die weitsichtige Einsicht in den erstaunlich schnellen Lauf der Dinge in der Bundesrepublik: 1950 schien ihr zumindest, daß ihres Leidens genug sei. Sie beantragte im September bei der Außenstelle Lübeck des Landesversorgungsamtes Schleswig-Holstein schlicht die Gewährung von Witwen- und Waisenbezügen nach dem frischen Bundesversorgungsgesetz, weil, so führte sie aus, ihr Ehemann *„einer unmittelbaren Kriegseinwirkung ... zum Opfer gefallen"* sei.[59]

Zunächst wehrte das Landesversorgungsamt 1952 formlos ab: Heydrich sei gar kein Soldat, sondern Reichsbeamter gewesen, falle folglich gar nicht unter das Bundesversorgungsgesetz.[60] Das Versorgungsamt Lübeck beschied im selben Jahr mit einer klugen und überzeugenden Begründung, daß Heydrichs Tod in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit Kriegseinwirkungen gestanden habe. Ähnlichlautend lehnte der Beschwerdeausschuß des Landesversorgungsamtes kurz darauf Pensionszahlungen ab. Dagegen legte Lina Heydrich Berufung beim zuständigen Oberversicherungsamt in Schleswig ein – und erhielt hier Recht. Es handelte sich übrigens dabei um dieselbe Institution, die fast zeitgleich den Anspruch den OdN-Antragstellers L. ablehnte. Das Urteil der VIII. Spruchkammer vom 9./28.Februar 1952 führte aus, daß Heydrich *„von tschechischen Staatsangehörigen, die in England für den Partisanenkampf ausgebildet wurden, von englischen Flugzeugen in ihre Heimat befördert und dort vermittels Fallschirmen abgesetzt"* worden seien, getötet wurde. Aufgrund der Vorbereitungen in England sei das Attentat *„als Kampfhandlung im Sinne des (!) § 1 Abs. 2a, § 5 Abs. 1a des*

Abbildung links oben: Der Leichnam.
Abbildung links unten: ... und die Totenmaske

[55] Siehe Deschner, 1989, S. 99 (wie Anm. 53).

[56] Siehe Johannes Tuchel, Reinhard Heydrich und die ‚Stiftung Nordhav'. Die Aktivitäten der SS-Führung auf Fehmarn, in: ZSHG, Bd. 117, Neumünster 1992, S. 199-225; Schleswig-Holsteinischer Landtag, 2. Wahlperiode 1950, Wortprotokoll über die 14. Tagung, 9.10.1951.

[57] Siehe die Auflistung von Werner Maser im Anhang der autobiographischen Schrift Lina Heydrichs, Leben mit einem Kriegsverbrecher, Pfaffenhofen 1976, S. 196ff; Maser verweist plastisch darauf, daß in dieser Zeit ein Einzelzimmer im Frankfurter Nobelhotel „Vier Jahreszeiten" lediglich knapp 3.- Mark kostete, eine Luxuskarosse der Marke Mercedes 3 700.- Mark.

[58] Heydrich, S. 151 (wie Anm. 57).

[59] LAS Abt. 794 Schleswig Nr. 2, Urteil des Landessozialgerichts vom 20.6.1958, S. 4.

[60] Siehe auch zum folgenden ebenda.

Bundesversorgungsgesetzes (BVG) anzusehen."[61] Gegen dieses Urteil, das erhebliche Pensionszahlungen ab 1950 intendierte, legte das Landesversorgungsamt 1954 Berufung ein, der sich der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung anschloß.

Darüber hatte schließlich das Landessozialgericht in Schleswig zu urteilen. Und es nahm sich dreieinhalb Jahre Zeit bis zum nicht mehr anfechtbaren Urteil. Drei Senate des Gerichts, zunächst der 1., dann der 7. und schließlich der urteilende 4. Senat nahmen sich der Entscheidungsfindung in dieser heiklen und natürlich von der Medienöffentlichkeit beachteten Angelegenheit an. Zunächst Berichterstatter und damit Hauptakteur in der Vorbereitung war Landessozialgerichtsrat Dr. Meinicke-Pusch, einer jener, die 1959/1961 im Kontext der weitbeachteten Heyde-Sawade-Affäre in den peinlichen Verdacht des langen Wissens um die wahre Identität Sawades gerieten.[62] Der 1905 geborene Meinicke-Pusch war 1937 Mitglied der NSDAP geworden, hatte ab 1940 als Kriegsgerichtsrat gewirkt und war 1950 bis 1954, noch als Rechtsanwalt und Notar, zunächst als FDP-, dann als CDU-Fraktionsmitglied Abgeordneter des Schleswig-Holsteinischen Landtages gewesen.[63] Jetzt, 1955, ging der am 1. Februar zum Landessozialgerichtsrat ernannte Richter mit Fleiß an die Ermittlungsarbeit, ob Heydrich tatsächlich Opfer von Kriegshandlungen geworden sei.

Nur um diese, formaljuristisch und wahrlich ahistorisch anmutende Frage konnte es in Anwendung des BVG gehen. Eine Bewertung der eventuell verbrecherischen Rolle oder die Berücksichtigung konkreter Taten schloß das Bundesgesetz im Gegensatz zu seinen Vorläufern der Ländergesetzgebung oder der alliierten Verordnungen ausdrücklich aus. Ein wahrlich eklatanter Gegensatz der ‚Kriegsopferentschädigung' zur Wiedergutmachung für NS-Opfer: Die Verfahren der Wiedergutmachung kannten von Beginn an und schließlich gesetzlich fixiert die ‚Unwürdigkeit' der Antragsteller als klaren Ausschlußgrund: Weiter aktive Kommunisten sowie Homosexuelle, ‚Asoziale', ‚Zigeuner' und ‚Verbrecher' wurden damit keineswegs „vergessen", sondern bewußt und gezielt von jeder Zahlung ausgeschlossen, auch wenn sie jahrelange KZ-Haft nachweisen konnten.

Meinicke-Pusch formulierte die Situation im Fall Heydrich in seinem Auftrag an einen Gutachter in aller Deutlichkeit: „*Grundsätzlich ist für die Beurteilung von Bedeutung, dass die Hinterbliebenen Heydrichs nur dann Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben, wenn Heydrich selbst Ansprüche aufgrund des Versorgungsgesetzes erheben könnte. Da nach dem Bundesversorgungsgesetz seine persönliche ‚Unwürdigkeit' nicht rechtserheblich ist, dürfte es entscheidend darauf ankommen, ob in dem Attentat auf Heydrich eine Kriegshandlung feindlicher Mächte zum Ausdruck gekommen ist oder ob es nicht anders als ein Attentat z.B. eines deutschen Kommunisten oder Juden zu bewerten ist.*"[64] – Von der klaren Intention dieses Schreibens abgesehen, bleibt festzuhalten, daß die Schleswiger Juristen ihre spätere Entscheidung offenbar daran maßen, ob – ihrer Interpretation nach – Reinhard Heydrich selbst einen Anspruch auf staatliche Versorgungsleistungen der Bundesrepublik besessen hätte oder

[61] Ebenda, S. 5.

[62] Siehe Schleswig-Holsteinischer Landtag, 4. Wahlperiode 1958, Drucksache Nr. 444, S. 2.

[63] Auskünfte Klaus-Detlev Godau-Schüttke 9.96.

[64] LAS Abt. 794 Schleswig Nr. 2, Meinicke-Pusch an Prof. Michael Freund 10.2.1956.

nicht. Der Anspruch seiner Hinterbliebenen galt lediglich als ein abgeleiteter: Sie erhielten sozusagen in Vertretung des Massenmörders dessen Bezüge.

Mit dem Außerachtlassen eventueller Unwürdigkeit schied übrigens auch die im gesamten Verfahren nicht ein einziges Mal aufgeworfene Frage aus, ob denn unschuldige Kinder und die allenfalls mitwissende Ehefrau unter diesem Ausschlußgrund leiden dürften. Eine nicht triviale ethische Fragestellung, die allerdings bei Wiedergutmachungsfällen eindeutig beantwortet war: Selbstverständlich konnten Waisen einer im KZ ermordeten ‚Asozialen' in den 1950er Jahren nicht mit Zahlungen rechnen.

Trotz des hohen Bekanntheitsgrades von Heydrich und trotz des Dokumentenapparates des Nürnberger Tribunals war in den 1950er Jahren präzises Wissen über Hergang und Hintergründe des Attenats in Prag nicht ganz einfach zu beschaffen. Meinicke-Pusch unternahm das, was von ihm zu erwarten war: Er wandte sich unter anderem an das Münchner Institut für Zeitgeschichte, ließ Auszüge aus publizierten Erinnerungsbüchern ehemaliger deutscher Besatzer anfertigen[65] und spürte Zeugen auf, vorwiegend ehemalige Angehörige der Staatspolizeistelle Prag und der deutschen Kriminalpolizei. Diese waren 1955 entweder Pensionäre oder längst wieder im Polizeidienst beziehungsweise, wie ein vernommener ehemaliger Prager Gestapoangehöriger, beim Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes tätig.[66] Selbst der Präsident des Bundessozialgerichtes, laut seines Schreibens gelegentlich vom Schleswiger Gerichtspräsidenten Dr. Buresch – übrigens später einer der Hauptbelasteten in der Heyde-Sawade-Affäre[67] – auf den Fall Lina Heydrich angesprochen, teilte Hinweise und Namen mit, denn auch er sei „*damals in Prag*" gewesen.[68]

Die 1942 mit den Tatermittlungen (und der Täterverfolgung) befaßten Zeugen sagten aus: Durch einen Verräter aus der Tätergruppe seien sie schnell auf die richtige Spur gekommen. Die mutmaßlichen Täter hätten Polizisten und Angehörige der Waffen-SS schließlich in einer Kirche gestellt; durch deren Schüsse und angeblich auch durch Selbsttötungen seien alle Verdächtigen umgekommen. Die Sachermittlungen hätten ergeben, daß die Attentäter als Fallschirmspringer von einem britischen Flugzeug abgesetzt worden seien und im Auftrag der Exilregierung Benesch in London handelten. Der ehemalige Leiter des kriminalistischen Referats der Staatspolizeistelle Prag, Heinz P., gab in erstaunlich geringer Präzision zu Protokoll: „*Nach dem, was ich von den entsprechenden Dezernatsleitern gehört habe, mögen im Jahre 1941 bis zum Attentat auf Heydrich etwa 50 Personen* (mit dem Fallschirm, U.D.) *abgesetzt worden sein.*" Es habe sich um Angehörige der tschechischen Exilarmee gehandelt, die von britischen Soldaten ausgebildet worden seien.[69] War in den ebenfalls beigezogenen Ursprungsakten der Prager Gestapo noch durchweg von „*Partisanen*" die Rede, wählten, was bei dem Prozeßgegenstand auffallen muß, spätere Zeugen gern die militärische Bezeichnung „*Offiziere*",[70] ging es doch schließlich im Kern um die Frage, ob Heydrich einer militärischen Operation zum Opfer gefallen war.

[65] z.B. Wilhelm Dennler, Die böhmische Passion, Frankfurt a.M. 1953.

[66] LAS Abt. 794 Schleswig Nr. 2, Vernehmung Walter K. 9.11.1955.

[67] Siehe Godau-Schüttke 1993, 80ff, 86ff (wie Anm. 27); Ders. 1994, S. 198 (wie Anm. 27).

[68] LAS Abt. 794 Schleswig Nr. 2, Präsident des Bundessozialgerichts in Kassel an Landssozialgericht Schleswig 16.4.1956.

[69] LAS Abt. 794 Schleswig Nr. 2, Vernehmung Heinz P. 12.6.1956.

[70] Siehe z.B. LAS Abt. 794 Schleswig Nr. 2, Vernehmung Walter K. 9.11. 1955.

Für den Prozeßvertreter Lina Heydrichs, den Kieler Anwalt Dr. Wilhelm Maßmann, der übrigens zeitgleich auch den ehemaligen schleswig-holsteinischen NSDAP-Gauleiter und Oberpräsidenten Hinrich Lohse bei seinen Bemühungen um eine staatliche Pension vertrat,[71] schien die Sachlage klar und eindeutig: *„Die tschechische Exilregierung in London hat seinerzeit dem Deutschen Reich den Krieg erklärt und eine Truppe aufgestellt."*[72] Richter Meinicke-Pusch hatte zuvor alle Verfahrensbeteiligten befragt, ob sie, dem Nürnberger Urteil folgend, die Tschechoslowakei als ein vom Deutschen Reich besetztes (und nicht durch Staatsvertrag in ‚Protektorat' genommenes) Gebiet ansehen könnten, mit der logischen Ableitung, daß die Besatzungspolitik wie die Gegenwehr jeweils als „Kriegshandlung" anzusehen wären: *„Bejahen die Beteiligten die Rechtsauffassung des Nürnberger Gerichtshofes und die sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen?"*[73] – Das Landessozialgericht wäre mit dem Hinweis auf Nürnberg elegant aus der Not einer kritisierbaren eigenen Entscheidung entlassen worden.

Im Gegensatz zu Maßmann mochte das verfahrensbeteiligte Bundesministerium für Arbeit dieser Logik keineswegs folgen: *„Es ist vielmehr ein politisches Attentat gewesen, das Heydrich durch sein brutales politisches Wirken heraufbeschworen und auf sich gelenkt hatte."* Dezidiert befaßt sich die Antwort wieder mit der verantwortlichen Rolle Heydrichs am Holocaust: *„Einer der Führer dieser Einsatzgruppen, Otto Ohlendorf, der in Nürnberg zum Tode verurteilt und in Landsberg hingerichtet wurde, gestand, 90 000 Juden, darunter Kinder, Frauen und Greise, beseitigt zu haben. Dieses alles geschah auf Weisung und nach Plan Heydrichs. Daneben führte Heydrich systematisch einen Vernichtungskampf gegen die Intelligenz in ausserdeutschen Gebieten,..."*. Schließlich gelte doch wohl: *„Sinn und Zweck des BVG, das amtlich als ‚Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges' bezeichnet wird, würden in ihr Gegenteil verkehrt werden, wollte man den Tyrannentod Heydrichs oder etwa den Tod der als Kriegsverbrecher hingerichteten Kaltenbrunner, Frank oder Ohlendorf dem Opfertod von Millionen anständiger deutscher Soldaten gleichsetzen."*[74]

Schon im Jahr zuvor hatte das Arbeitsministerium darauf hingewiesen, daß selbst den Hinterbliebenen der Militärs, die zum Verschwörerkreis des 20. Juli 1944 gehört hatten, Ansprüche aus dem BVG nicht zustünden; ihr Handeln werde von bundesdeutschen Gerichten als allein politisch motiviert erachtet. Dann dürften erst recht weder Heydrichs Rolle als stellvertretender Reichsprotektor in Prag noch das Handeln seiner Attentäter als militärisch erachtet werden. Im übrigen sei das Protektorat Böhmen und Mähren gar nicht im Kontext des II. Weltkriegs, sondern ja bereits im Frühjahr 1939 errichtet worden.[75]

In dieser verwirrenden Situation forderte Meinicke-Pusch ein wissenschaftliches historisches Gutachten beim Kieler Ordinarius Michael Freund an. Prof. Dr. Michael Freund war bekannt als profilierter, publikationsfreudiger und historisch orientierter Politikwissenschaftler sowie als aktiver Sozialdemokrat. Er tat sich schwer mit diesem Auftrag, hielt sich kaum an die engen Fragen

[71] Siehe Danker, 1995 (wie Anm. 5).

[72] LAS Abt. 794 Schleswig Nr. 2, Maßmann an Landessozialgericht 12.12.1955.

[73] LAS Abt. 794 Schleswig Nr. 2, Meinicke-Pusch an Verfahrensbeteiligte 30.11.1955.

[74] LAS Abt. 794 Schleswig Nr. 2, Dr. Schönleiter BMfA an Landessozialgericht 19.3.1956.

[75] LAS Abt. 794 Schleswig Nr. 2, Sauerborn BMfA an Landessozialgericht 5.7.1955.

nach dem militärischen Gehalt des Attentats auf Heydrich. In seinen vorläufigen Antworten wie im lesenswerten 42 Seiten umfassenden Gutachten holte er weit aus: Dem tschechischen Staatspräsidenten Hacha, der am 15. März 1939 unter massivem Druck mit Hitler den Protektoratsvertrag abgeschlossen hatte, schrieb er ins Stammbuch: *„Ein Staatsmann hat nicht in Ohnmacht zu fallen, wenn es um Sein oder Nichtsein seiner Nation geht."*[76] Die Besetzung der Tschechoslowakei sei ein *„Einmarsch im Frieden"* gewesen, ein *„Kriegszustand zwischen der Tschechoslowakei und dem Deutschen Reich"* habe zu keiner Zeit geherrscht, das Attentat auf Heydrich sei als *„eine völlig isolierte Tat"* ohne Bezug zum *„Geschehen des Krieges"* zu werten.[77] Im übrigen sei über den Tathintergrund herzlich wenig bewiesen. Nach seiner Lektüre der im Verfahren entstandenen Zeugenaussagen müsse er festhalten: *„Ich bin verblüfft über die Unverfrorenheit, mit der von den Herren Dinge behauptet werden, über die sie aus unmittelbarer Kenntnis nichts wissen..."*[78]. Im Gutachten heißt es an anderer Stelle: Zwar kenne das Bundesversorgungsgesetz *„den Begriff der Unwürdigkeit nicht"*, vielleicht wären Heydrichs *„Kriegsverbrechen"* auch rechtlich unerheblich, wenn ein Luftangriff sein Leben ausgelöscht hätte. *„Aber das Attentat meinte ihn als Person, und die Rechtsnatur des Attentats wird beherrschend durch seine Person bestimmt."*[79] – Wie die kommentierenden Randnotizen auf dem Gutachten ausweisen, mißfiel es den auftraggebenden Juristen in Schleswig, daß Freund immer wieder das Gebiet seines eigentlichen Auftrages verließ und eine eigene ‚Beweiswürdigung' vornahm.[80] Aber Freund selbst schien sich darum nicht zu scheren. Er charakterisierte Heydrich schlicht als eine *„der ganz großen Verbrechergestalten der Geschichte"*, testierte ihm, daß er im Überlebensfalle *„mit nahezu absoluter Sicherheit in Nürnberg hingerichtet worden"* wäre[81], und schilderte den Werdegang Heydrichs als Holocaustverantwortlichen und Polizeichef so plastisch, daß er festhalten konnte: *„Aber was in der Tschechoslowakei selbst geschah, ist im Grunde bedeutungslos."*[82]

Das Fazit des engagierten Gutachters: Zwar gelte: *„Gesetz ist Gesetz und muß es bleiben, auch wenn uns nicht gefällt, wem es zugute kommt."* Aber: Wo es *„Raum für Zweifel und eine freie Entscheidung läßt, müssen die größeren Gesichtspunkte und Wertbegriffe herangezogen werden, die einem von Recht und Menschlichkeit bestimmten Gemeinwesen zugrunde liegen."*[83] – Genau daran sind juristische Urteile in der Tat zu messen: Wo Handlungsspielraum für die Einbeziehung fundamentaler ethischer Gesichtspunkte besteht, ist er zu nutzen. Freund verwies in seiner rhetorisch geschickt aufgebauten Stellungnahme auf einen möglichen Interpretationspunkt: *„Das Bundesversorgungsgesetz hat nicht definiert, was denn Krieg wäre."*[84] Bezogen auf das Reichsprotektorat war damit ein beachtlicher juristischer Ermessensspielraum definiert. Und außerdem, so Freund weiter, müsse es *„offenkundig Unterschiede geben"* bei der Antwort auf die Frage, *„welchen Krieg der deutsche Soldat führte und welchen er rechtmäßig führen durfte"*.[85] Denn, so der Schlußappell des Gutachters an das Landessozialgericht, es müsse *„auch der Anschein*

[76] LAS Abt. 794 Schleswig Nr. 2, Gutachten Michael Freund 5.5.1956, S. 3.
[77] Ebenda, S. 7ff.
[78] Ebenda, S. 13.
[79] Ebenda, S. 17.
[80] Siehe auch die eindeutig ablehnenden Hervorhebungen und Markierungen auf Freunds Schlußgutachten vom 23.11.1956 in LAS Abt. 794 Schleswig Nr. 2.
[81] LAS Abt. 794 Schleswig Nr. 2, Gutachten Michael Freund 5.5.1956 S. 17ff.
[82] Ebenda, S. 30.
[83] Ebenda, S. 41.
[84] Ebenda, S. 40.
[85] Ebenda.

vermieden werden – um der Rechtlichkeit und des moralischen Ansehens der Bundesrepublik willen – als ob das verbrecherische Tun Heydrichs dem Kriegsdienst redlicher deutscher Soldaten gleichgestellt werden sollte."[86]

Kurz vor Eingang des Gutachtens von Michael Freund hatte das Nachrichtenmagazin ‚Der Spiegel' von Lina Heydrichs Bemühungen um Hinterbliebenenrenten berichtet. Ein aufgebrachter, jetzt im Exil in Frankfurt lebender ehemaliger Prager Student, der eine von Heydrich verantwortete KZ-Haft überlebt hatte, schrieb an das Gericht in Schleswig: *„Ich stamme aus Böhmen. Ich kenne Heydrich. Wissen Sie, wer Heydrich war? – Der Teufel von Böhmen, ein Mörder, der durch Blut u. Tränen watete, ein Scherge, der tausende Menschen auf dem Gewissen hat. Haben Sie von dem Blutbad in Lidice gehört? ...*"[87]

Den Richtern des Landessozialgerichts mußte spätestens jetzt, im Frühsommer des Jahres 1956, klar sein, welch einen heiklen und sensiblen Fall sie bearbeiteten. Und, bei aller Unzufriedenheit der professionellen Juristen mit Freunds Gutachten und den Stellungnahmen aus dem Bundesministerium für Arbeit: Ihnen waren mehrere Wege gewiesen worden, die eine auch juristisch saubere und sichere Ablehnung der Hinterbliebenenzahlungen ermöglicht hätten. Das Ergebnis der Überlegungen in Schleswig deutete indes in die entgegengesetzte Richtung. Im April 1956 teilte Meinicke-Pusch seinem Dienstvorgesetzten und wegen der *„Bedeutung dieser Sache"* auch den potentiell beisitzenden Richtern mit, nach eingehender Befassung in der Sache sei er *„zu dem aus der Anlage ersichtlichen Ergebnis gekommen"*. Er wolle es mitteilen, damit der Adressat Tatbestand und Votum *„in Ruhe durchdenken"* und seine *„etwaige gegenteilige Auffasssung begründen"* könne.[88]

Vorerst aber tat das Gericht – gar nichts. Das Verfahren dümpelte über viele weitere Monate ohne erkennbar relevante Aktivitäten weiter. Freund gab Ende 1956 eine Ergänzung seines Gutachtens ab[89], Rechtsanwalt Maßmann bezweifelte Anfang 1957 die Unbefangenheit des Gutachters und beantragte vorsichtshalber die Berufung eines alternativen Sachverständigen.[90] Ende Januar 1957 mahnte das Bundesarbeitsministerium eine Entscheidung beim Schleswiger Gericht an: *„Damit scheint der Sachverhalt voll geklärt und die Sache zur Entscheidung reif."*[91] Kurz darauf nutzte der Eckernförder Bundestagsabgeordnete Pohle (SPD) die Fragestunde des Bundestages, um vom Bundesarbeitsminister den Stand des Verfahrens zu erfahren.[92]

Das Gericht geriet also offenkundig unter Druck. Aber für weitere 12 Monate passierte wenig. Dann aber, am 20.Januar 1958, ging die Streitsache nach Beschluß des Präsidiums des Landessozialgerichtes mit sofortiger Wirkung vom 7. auf den 4. Senat über. Übrigens ohne notierte Begründung, was als unüblich anzusehen ist.[93] Zumindest bleibt die Ursache des Wechsels unklar. Weitere fünf Monate später, am 20. Juni 1958 traf der Senat unter der Leitung des Senatspräsidenten Michaelis sein *„mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar(es)"* Urteil. Michaelis, laut Personalakte NSDAP-Mitglied seit 1932 und fachlich lediglich als ‚mittelmäßig' bewertet sowie auch ein Mitwisser Heyde-Sawa-

[86] Ebenda, S. 42.

[87] LAS Abt. 794 Schleswig Nr. 2, Brief des K. an das Landessozialgericht 23.4.1956.

[88] LAS Abt. 794 Schleswig Nr. 2, Meinicke-Pusch an Piepgras 19.4. 1956.

[89] Freund läßt sich hierin über die Rolle der Exilregierung Benesch aus, betont noch einmal die militärische Irrelevanz des Attentats auf Heydrich. LAS Abt. 794 Schleswig Nr. 2, Abschließendes Gutachten 23.11.1956.

[90] LAS Abt. 794 Schleswig Nr. 2, Maßmann an Landessozialgericht 28.1. 1957 S. 5.

[91] LAS Abt. 794 Schleswig Nr. 2, Schreiben Dr. Schönleiter an Landessozialgericht 25.1.1957.

[92] LAS Abt. 794 Schleswig Nr. 2, Abschrift der Antwort Dr. Schönleiter 27.2.1957.

[93] Auskunft Klaus-Detlev Godau-Schüttke, 9.1996.

Landessozialgericht Schleswig
Az: L4 W 1014/1015/54
Verkündet am: 27. Juni 1958
Justizobersekretär Böhm
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

In Sachen

Land Schleswig-Holstein, Beklagten und Berufungsklägers,
vertreten durch das Landesversorgungsamt
Schleswig-Holstein in Neumünster,

gegen

1. die Witwe Lina Heydrich, Burg a. Fehm., Staakensweg 30,
2. die Waisen Heider, Silke und gegen Marte Heydrich, ebenda,
vertreten durch die Klägerin zu 1) als Mutter;

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Maßmann, Kiel, Sophienblatt 13/17, Kläger und Berufungsbeklagten,

beigeladen: Bundesrepublik Deutschland, vertreten d. d. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Bonn,

wegen Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz

hat der 4. Senat des Landessozialgerichts Schleswig auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 1958 in Schleswig, an der mitgewirkt haben:

Senatspräsident Michaelis als Vorsitzender,
Landessozialgerichtsrat Dr. Rohwer,
Landgerichtsrat Kollak, als Beisitzer,
Landessozialrichter Karl Segelcke, Schleswig,
Landessozialrichter Waldemar Mischke, Schleswig,

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der Spruchkammer 8 des Oberversicherungsamts Schleswig vom 9. Februar 1953 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin ihre außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

LSG. V. Nr. 70 Urteil (§§ 33, 123, ff. 153 SGG)
JD 1345 b 2000 10 57

des[94] fällte mit seinen Kollegen – Dr. Meinicke-Pusch war aufgrund des Senatswechsels nicht mehr dabei – eine klare Entscheidung: Lina Heydrich und ihren Kindern stehe Hinterbliebenenrente zu. In der umfänglichen Urteilsbegründung[95] wurde sprachlich sehr zurückhaltend der Werdegang Heydrichs gewürdigt, etwa daß er *„an der Organisation und Durchführung der Maßnahmen gegen die Juden beteiligt"* gewesen sei und daß er *„einen schärferern Kurs in der Regierung des Protektorats"*[96] eingeführt habe. Und auch in diesem Textauszug ist die Diktion bezeichnend: *„An der Glaubwürdigkeit der Zeugen"* bestehe kein begründeter Zweifel, *„auch wenn sie damals im Auftrage der Staatspolizei tätig und im Sinne einer gewissen propagandistischen Zielsetzung zu arbeiten gezwungen gewesen sind."*[97] Zur Tätigkeit tschechischer Partisanen heißt es lapidar, aber richtungsweisend: *„Im Ausland befindliche Tschechen hatten sich nach Kriegsausbruch England und Frankreich militärisch zur Verfügung gestellt."*[98] *„Die aus ihnen gebildeten Truppenteile"* hätten das – offenbar also militärische – Rekrutierungsfeld der Attentäter gebildet: *„Ausführende waren tschechische Soldaten, die ... auf Seiten der alliierten Streitkräfte am Kriege gegen das Deutsche Reich teilnahmen."* – Das war nun schlicht das Gegenteil dessen, was der wissenschaftliche Gutachter Freund ausgeführt hatte. Die *„sogenannten Freischärler oder Partisanen"* hätten im II. Weltkrieg eine *„zunehmende Rolle"* gespielt. Und: *„Es entspricht dem Wesen dieser Art von Kriegsteilnehmern, daß sie meist einzeln, im Verborgenen und ohne äußere Kennzeichnung auftreten und den Gegner nicht in der eigentlichen Kampfzone, sondern im Hinterland zu schädigen suchen.... Die Besonderheit ihrer Beteiligung besteht, wie der letzte Krieg erneut bewiesen hat, gerade in der Abweichung von den Kriegsregeln."* Dadurch würden *„ihre Aktionen aber nicht den Charakter von Kampfhandlungen"* verlieren – und folglich sei Heydrich Opfer einer militärischen Operation geworden.

Genau diesen entscheidungsrelevanten Aspekt hätte auch ein als Gutachter hinzugezogener Völkerrechtler genauer und offener bewerten können. Aber es scheint, daß die Schleswiger Richter meinten, aus eigener teilnehmender Beobachtung des Krieges ein Urteil treffen zu können.[99] Das einschlägige personelle Milieu des Landessozialgerichts in Schleswig hat Klaus-Detlev Godau-Schüttke mit vielen Bezügen zum Landessozialminister der Jahre 1950 bis 1957, Hans-Adolf Asbach (BHE), der als ehemaliger Kreishauptmann im besetzten Polen der Jahre 1941 bis 1943 später des Mordes an mindestens 3148 Juden beschuldigt wurde, beschrieben.[100] Wodurch auch immer ihr Handeln motiviert war: Alle Randnotizen auf den Akten und die schriftlichen Bewertungen sowie Vorstöße der Bearbeiter in Schleswig deuten einhellig in eine Richtung: Sie wollten nicht anders entscheiden, sie wollten keine alternative Prüfung.

Ihr Fazit: Heydrich sei zwar nicht an der *„Folge einer militärischen oder militärähnlichen Dienstverrichtung"* gestorben, soweit irre die Witwe in ihrem Antrag, aber der Tod sei eindeutig *„als Folge einer unmittelbaren Kriegseinwirkung"* zu werten.[101] *„Die gesetzlichen Voraussetzungen der Hinterbliebenrente ...*

[94] Ebenso sowie Ders., 1994, S. 197f (wie Anm. 27).

[95] Das Urteil umfaßt 26 engbeschriebene Seiten.

[96] LAS Abt. 794 Schleswig Nr. 2, Urteil des Landessozialgerichtes 20.6. 1958, S. 17.

[97] Ebenda, S. 18f.

[98] Auch die anschließenden Zitate ebenda, S. 18, 23f.

[99] Gutachter Freund hatte in seiner Korrespondenz dagegen mehrfach davon geschrieben, daß er seinerseits Kontakt zu einem Völkerrechtler gesucht hätte.

[100] Siehe Godau-Schüttke 1994 (wie Anm. 27).

[101] Urteil des Landessozialgerichtes 20.6.1958, S.21.

sind danach gegeben."[102] – Damit hatte Lina Heydrich im Sommer 1958 – mit Rückwirkung bis 1950 – ihr Ziel erreicht. Proteste des Bundes der Verfolgten des Naziregimes, entrüstete Eingaben von Bürgern, Anfragen des offenbar sehr überraschten Gutachters Freund, auch die deutliche Verärgerung der ohnehin mit NS-Altlasten geplagten Landesregierung von Hassel änderten daran nichts:[103] Das Urteil war rechtskräftig und unanfechtbar. Und es reihte sich ein in eine Serie vergleichbarer Gerichtsentscheide in Schleswig-Holstein: Der ehemalige Lübecker NS-Polizeipräsident und höhere SS- und Polizeiführer im besetzten Lettland, Schröder, Oberreichsanwalt Lautz, ehemaliger Ankläger vor dem Volksgerichtshof, und bald darauf auch Ex-Staatssekretär Schlegelberger, einst der Erlasser des ‚Sonderstrafrechts gegen Juden und Polen', – durchweg Leute also, die man ohne Abstrich als Mörder bezeichnen kann – bezogen im nördlichsten Bundesland stattliche Staatspensionen. Der politisch unverdächtige ‚Rheinische Merkur' druckte im November 1960 die publizistische Kritik eines ehemaligen Richters, der von *„der erschreckenden Häufung düsterer Justizbeschlüsse"* sowie *„brauner Patronage in Schleswig-Holstein"* schrieb.[104]

Der Zahlungsanspruch Lina Heydrichs auf Witwenversorgungsbezüge eines Polizeigenerals erlosch erst 1985 mit dem Tod der 74jährigen. Das Urteil kam die bundesrepublikanische Gesellschaft also nicht billig. Im übrigen hatte Heydrichs Witwe, die 1951 selbst als *„unbelastet"* aus ihrem Entnazifizierungsverfahren hervorgegangen war, mit Hilfe hoher Gerichte – und begleitet von einer Landtagsdebatte – ihr zunächst beschlagnahmtes Erbe, eine Villa auf Fehmarn, schließlich zurückerhalten;[105] ein mutiger Amtsgerichtsrat auf Fehmarn hatte das zunächst verweigert.[106] 1962 erstattete der tschechoslowakische Verband der Widerstandskämpfer bei mehreren Statsanwaltschaften, unter ihnen auch die in Schleswig, Strafanzeige gegen Lina Heydrich wegen *„Mißhandlung von Häftlingen"*, Beihilfe zum Mord und Durchsetzung von Hinrichtungen;[107] Anklage wurde nie erhoben. Lina Heydrich verbrachte fast die ganzen Jahrzehnte auf Fehmarn, investierte glücklos in touristische Herbergen, heiratete 1965 einen finnischen Künstler, sammelte Zeugnisse der Vorzeit und galt als gute Erzählerin. Ihre publizierten Memoiren unter dem Titel „Leben mit einem Kriegsverbrecher"[108] werden entsprechend bewertet: als belanglos, stark fehlerhaft, schönfärberisch.[109] Sie sind darüber hinaus sehr provozierend: Sie, die Witwe eines Cheforganisators des Holocausts schrieb darin im Jahr 1976 über die Juden in der deutschen Gesellschaft der 30er Jahre in hämischer Weise: *„Merkwürdigerweise begriffen die Juden dies und ihr Fremdsein in unserem Land überhaupt nicht, auch wenn ihnen der blanke Haß entgegenschlug. Hätte es damals Psychotherapeuten gegeben, hätten sie den Juden nur den Auszug aus Deutschland raten können."*[110] Auch machte sie keinen Hehl daraus, daß sie in der Nachkriegszeit zahlreiche ehemalige SS-Leute mit falschen Pässen versorgt habe.[111] Schließlich bezeichnete sie die *„sogenannte Entnazifizierung"* als *„systematische Räuberei"*: *„Ich gehörte zu denen, die alles verloren."*[112] – Weder mangelndes

[102] Ebenda, S.26.

[103] Siehe Kasten, S. 277 (wie Anm. 27). Übrigens irrt Kasten in seinem lesenswerten Aufsatz an dieser Stelle, wenn er zitiert, das Landessozialgericht habe Heydrich bescheinigt, „als Soldat im Kriege gefallen" zu sein; offenbar stammt das Zitat vielmehr aus einer zugespitzten Formulierung der VVN.

[104] Zitiert ebenda, S. 281.

[105] Siehe Schleswig-Holsteinischer Landtag, Wortprotokoll über die 14. Tagung, 9.10.1951, insbesondere S. 81ff, 96ff.

[106] Siehe ebenda, S.97.

[107] Siehe Maser in Heydrich, 201f (wie Anm. 57); Lübecker Nachrichten 13.2. 1979.

[108] Mit kritischen Kommentaren des Hitler-Biographen W. Maser. (wie Anm. 57).

[109] Siehe Deschner, 1989, S.114 (wie Anm. 53).

[110] Heydrich, S. 43 (wie Anm. 57).

[111] Siehe ebenda, S. 148.

[112] Ebenda, S. 147.

Ein schicksalschweres Leben

Frau Lina Manninen starb im Alter von 74 Jahren

Todendorf. (w) Frau Lina Manninen wurde im Alter von 74 Jahren in die Ewigkeit abberufen. Am Sonnabendvormittag findet die Trauerfeier für die verstorbene Hoteleigenerin im Ruhestand in der Kapelle des Neuen Friedhofs statt.

Der Name Lina Manninen ist mit der Entwicklung der Halbinsel Burgtiefe während des Aufbaues nach dem Kriege verbunden, wo sie ein viertel Jahrhundert im Dienst der Touristik stand und viel zur Entwicklung der Tiefehalbinsel beitrug. Aus dem kleinen strohgedeckten Cafe, in dem sie selbst und ihre drei Kinder eine Existenz fanden, entwickelte Lina Manninen 1965 das moderne, aber doch im Baustil landschaftsverbunden-nostalgische Hotel. Der schwere Schicksalsschlag im Februar 1969, als ihr neu konzipiertes und vergrößertes Hotel „Imbria parva" innerhalb weniger Stunden infolge eines Unglücks bei Schweißarbeiten unter dem Strohdach abbrannte, nahm dieser an sich von hartem Schicksal geprägten und tatkräftigen Frau den Mut zum abermaligen Neubeginn. Sie zog sich zurück auf einen Resthof, „Das Gehege" in Todendorf, auf dem sie bis vor einem halben Jahrzehnt eine kleine Pension betrieb. Mit ihrem 70. Geburtstag, den sie selbst nach tragischem Leben als einen Höhepunkt erleben konnte, zog sie sich krankheitshalber endgültig in den Ruhestand zurück.

Die Lehrerstochter Lina von Osten blieb trotz ihres arbeitsreichen Lebens ihren beiden wissenschaftlichen und musischen Hobbys treu. Sie sammelte Zeugnisse der Vorzeit auf ihrer Heimat-

insel. Viele Fehmaraner werden noch in Erinnerung haben, wie Lina Heydrich im flachen Wasser des Binnensees stand und Steinbeile und andere Zeugen der Besiedlung Fehmarns in früheren Jahrtausenden sammelte. Lina Manninen war eine hervorragende Erzählerin. Reiseschilderungen und Aufsätze über das alte Fehmarn fanden eine große, interessierte Leserschaft. In ihren Todendorfer Jahren schrieb Frau Heydrich-Manninen ein Buch, das eine zeitgeschichtliche Dokumentation und ein Spiegel ihres eigenen tragischen Lebens wurde.

Der jungen Fehmaranerin Leben wurde durch ihre Liebe zu dem damaligen Reichsprotektor von Böhmen und Mähren, Reinhard Heydrich geprägt. Schwer wurde die junge Mutter von damals vier Kindern geprüft, als der Sohn Klaus tödlich überfahren wurde und als ihr Ehemann 1942 durch ein Attentat tchechoslowakischer Widerstandskreise ums Leben kam. Sie selbst in einem Spruchkammerverfahren nach dem Zusammenbruch als „nichtbelastet" auch von den Besatzungsmächten in Deutschland eingestuft, errang sich den Respekt und die Achtung einer Mutter, die nach schwerem persönlichen Schicksal unter harten Bedingnungen der Familie die Lebensgrundlage mit ihrer Pension in Burgtiefe schuf.

Im Jahre 1965 heiratete die verwitwete Lina Heydrich in zweiter Ehe den finnischen Künstler, Maler und Theaterdirektor Mauuno Manninen. Reisen nach Finnland und das Kennenlernen der Kultur und der Landschaft dieses nordischen Landes brachten ihr im letzten Lebensabschnitt geistige Erfüllung, wie es auch aus mehreren in der Heimatzeitung veröffentlichen Schilderungen über die Finnlandbesuche hervorging. In dem Jahr, in dem ihr modernes Anwesen in Burgtiefe vernichtet wurde - 1969 - starb auch ihr finnischer Ehemann.

„Der Himmel möge ihr Frieden geben" stellten die Angehörigen, ihre Kinder und Kindeskinder und ihr Bruder Hans von Osten über die Traueranzeige zum Tod der Mutter und Schwester, deren Leben von der Tragik unseres Jahrhunderts überschattet und entsprechend schwer war und in dem sie in harter Selbstforderung sich redlich dem einen Ziel widmete, ihren Kindern eine Lebensgrundlage und Zukunft zu schaffen.

Selbstvertrauen noch auch nur die geringste Einkehr lassen sich der Autorin nachsagen.

Die Hinterbliebenen Lina Heydrichs überschrieben ihre Todesanzeige 1985: *„Der Himmel möge ihr Frieden geben."* Und das Fehmarnsche Tageblatt widmete ihr einen Nachruf, in dem es unter anderem heißt, ihr *„Leben"* sei *„von der Tragik unseres Jahrhunderts überschattet und entsprechend schwer"* gewesen.[113] – So kann man es wohl auch sehen.

Fazit: Es sei abschließend noch einmal daran erinnert, wie groß der juristische Handlungsspielraum jeweils gewesen war, wie starr, unbeirrt und alle moralischen Überlegungs- und Entscheidungsmöglichkeiten ablehnend die Richterkollegien aber agiert haben: Wie wenig ihnen zum Beispiel die Empfindungen der Millionen, die unmittelbar von Reinhard Heydrichs Handeln betroffen gewesen waren, bedeuteten. Die Betrachtung ihrer Argumentationen hat auch gezeigt, wie fremd diesen Richtern ein unsteter und von der Normalität abweichender Lebenswandel ei-

[113] Fehmarnsches Tageblatt 16.8.1985.

Statt Karten

Der Himmel möge ihr Frieden geben.

Heute starb nach langer Krankheit unsere Mutter, Oma und Schwester

Frau Lina Manninen

geb. von Osten, verw. Heydrich

im Alter von 74 Jahren.

In stiller Trauer

Heider und Helga Heydrich, geb. Grevsen
Birte, Ulrike, Wine und Burkhard, München
Silke Wischnewsky, geb. Heydrich
Ellen und Ingo, Hamburg
Uwe und Marte Beyer, geb. Heydrich
Christiane, Borgitta, Reinhard,
Jens-Uwe und Alin, Johannisberg a. Fehmarn
Hans von Osten

Hof Johannisberg auf Fehmarn, den 14. August 1985

Trauerfeier am Samstag, dem 17. August 1985, um 10.30 Uhr in der Kapelle des Neuen Friedhofes zu Burg.

Wir bitten von Beileidsbesuchen abzusehen.

nes dezidierten und persönlich mutigen NS-Gegners war, wie nah, ‚normal' und nachvollziehbar dagegen das Leben und Arbeiten im Umfeld des Massenmörders Heydrich. Ihre kulturellen Erfahrungen, ihre eigenen ehemaligen wie Ende der 1950er gegenwärtigen Rollen und ihre gesellschaftlichen Einbindungen erklären, warum diese Richterkollegien schließlich so anders entschieden, als man gemeinhin noch 1950 zu wetten geneigt gewesen wäre. – Der Ausweis einer ethisch gebundenen NS-Bewältigung war das nicht.